
Jud
850
8
WIDENER
HN S7ZX E


Jud 850.8



Ueber
das Verhältniß der Juden
zu den
christlichen Staaten.

Von

Karl Streckfuss,

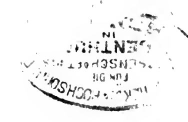
K. Preußischem geheimen Ober-Regierungsrathe.



Anhang. Die Erklärungen der Stände sämmtlicher Provinzen der preußischen Monarchie, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Halle,
bei C. A. Schwetschke und Sohn.
1833.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
SEP 24 1968





Vorwort.

Ein zuerst in der Leipziger Zeitung erschienener, dann aber in viele deutsche Zeitungen übergegangener Aufsatz, über den Entwurf zu einer Judenordnung für die Preußische Monarchie, welcher mir erst durch die Blätter selbst bekannt worden ist, hat in den Journalen so viele Stimmen für die unbedingte Emanzipation der Juden laut werden lassen, daß man in Wahrheit glauben sollte, das deutsche Volk hege keinen innigern und angelegentlichern Wunsch, als den, die Bekenner des Mosaischen Glaubens den Christen in Beziehung auf bürgerliche und politische Rechte vollkommen gleichgestellt zu sehen. Befremden muß es hierbei allerdings, daß die öffentliche Stimme, welche uns aus den Zeitungen entgegentönt, ganz anders klingt, als diejenige, die wir aus der Gesellschaft, und zwar aus allen Klassen der christlichen Einwohner, vernehmen. Dies Befremden verschwindet aber, wenn wir erfahren, daß hauptsächlich, vielleicht ausschließlich, junge jüdische Schriftsteller es sind, welche mit der ihrer Nation eigenthümlichen, an sich selbst sehr lobenswerthen Betriebsamkeit die Journale für diesen Zweck in Beschlag genommen haben. Daß dieselben mit warmem Eifer für ihre eigene Sache und die ihrer Nation fechten, ist natürlich und ihnen nicht zu verargen. Zu bedauern aber ist, daß sie die Waffen ungeschickt und unbesonnen führen, und daher, wenn der erste Lärmen vorüber seyn wird, selbst bemerken werden, daß durch ihren Feldzug für sie nichts gewonnen worden ist, als einige Wunden, die sie in blinder Hitze sich selbst und den Ihrigen beigebracht haben.

Daß sie mich als Verfasser jenes Entwurfs genannt, und die Art, wie sie mich genannt haben, beweist zuvörderst ihre Ungeschicklichkeit. Ich bin weit entfernt, den Staatsbeamten, welcher etwas Ungerechtes thut, vor der öffentlichen Kritik sicher stellen und um deshalb ein Privilegium für mich in Anspruch nehmen zu wollen. Aber in dem vorliegenden Falle handelt sichs nicht um eine That, sondern um eine Meinung über eine sehr vielfältige Ansichten zulassende Sache, bei deren Widerlegung im Interesse der Sache es auf die Person, die sie in einem amtlichen Verhältnisse geäußert haben sollte, gar nicht ankommen konnte. Gewiß würden daher jene Schriftsteller ihr persönliches Interesse besser verborgen, und sich wenigstens den Schein der Unbefangenheit erhalten haben, wenn sie auf alle Persönlichkeiten Verzicht geleistet und meinen Namen aus dem Spiele gelassen hätten.

Dann aber darf man wohl fragen: woher sie denn mit völliger Gewißheit wußten, daß eben ich der Verfasser jenes Entwurfs, und daß sein Inhalt wirklich der Ausdruck meiner Meinung sey? Sollten sie vielleicht durch Mittel, deren nähere Bezeichnung zunächst unterbleiben mag, jene Gewißheit erlangt haben? Dann wäre dies wohl ein Beweis, daß sie selbst sich von den Eigenschaften noch nicht los gemacht hätten, wegen welcher die Christen sich vor der jüdischen Nation zu hüten pflegen, und welche bis jetzt die öffentliche Meinung gegen ihre Emanzipation stimmen.

Hatten sie aber auf diese Weise jene Gewißheit nicht erlangt, so konnte ich ihnen nur durch das Gerücht als Verfasser des Entwurfs bekannt seyn. Wie betrügerisch aber dergleichen Gerüchte meistens sind, konnten sie, wenn es ihnen sonst nicht bekannt gewesen wäre, aus den Gerüchten abnehmen, die sie selbst oder ihre Freunde über dasjenige, was mir in Folge meiner Vorschläge begegnet seyn solle, in Umlauf gesetzt haben, und sie hätten redlicherweise wohl Bedenken finden sollen, auf solche Gerüchte hin meinen Namen in der Absicht zu nennen, um ihn dem öffentlichen Tadel Preis zu geben.

Wäre von ihnen aber auch wirklich auf redlichem Wege die moralische Ueberzeugung von der behaupteten Thatsache,

daß ich der Verfasser sey, erlangt worden, so hätte ihnen, wenn sie nicht in Beziehung auf den Organismus der Behörden ganz unwissend waren, wohl bekannt seyn sollen, daß ein Ministerialrath in dem, was er abfaßt, keineswegs immer seiner eigenen Meinung folgen kann, daß daher ein von einem Ministerio eingereichter Gesetzes-Vorschlag keineswegs immer die Ansichten des Referenten darstellt.

Endlich hätten sie, wenn sie auch alles Obige als nach ihrer Meinung entschieden hätten voraussetzen und sich dadurch zu Nennung meines Namens für berechtigt halten dürfen, dennoch nicht unerwogen lassen sollen, daß der Staatsbeamte in jeder Stellung, wenn er wirklich zu wirken und zu nützen wünscht, nicht dasjenige, was er unbedingt für das Beste, sondern nur dasjenige, was er unter dem Ausführbaren für das Beste hält, vorschlagen darf, weil er, wenn er dies nicht beachtet, immer nur die undankbare Rolle des Sisyphus, welche wir jetzt so häufig darstellen sehen, spielen und nie zu dem Bewußtseyn gelangen wird, die seiner Thätigkeit anvertrauten Gegenstände, wenn auch nicht immer ganz an das gewünschte Ziel, doch diesem Ziele um einige Schritte näher gebracht zu haben. Bei dieser Erwägung würde ihnen nicht entgangen seyn, daß für die Preußische Regierung nichts bequemer gewesen wäre, als das Emanzipations-Edikt vom 11. März 1812 sogleich in den Jahren 1814 und 1815 in den neuen und wiedererworbenen Provinzen einzuführen — daß aber, wenn dieselbe sich diese leichteste und bequemste Erledigung der Sache versagte, schon damals, zwei bis drei Jahre nach dem Erscheinen des Gesetzes, unter der Verwaltung des freisinnigen Staatskanzlers, die Erfahrung Gründe dargeboten haben muß, die Ausdehnung des Gesetzes auf die neuen Provinzen für bedenklich und die nachher in Beziehung auf einige Punkte verfügte größere Beschränkung der Juden für rathsam zu halten. Daß diese Gründe durch die öffentliche Meinung der Christen seitdem als triftig anerkannt worden sind, beweisen am besten die durch den Druck bekannt gemachten Verhandlungen der Provinzialstände, von welchen jene Schriftsteller gar keine

Kenntniß genommen zu haben scheinen. Man darf behaupten, daß die Provinzialstände in dieser Beziehung ein weit zuverlässigeres Organ der öffentlichen Meinung sind, als es eine allgemeine Deputirten-Kammer seyn würde. Die Mitglieder, aus den Standesherren, und den ohne allen Einfluß der Regierung gewählten Deputirten des Ritterstandes, der Stadt- und Landgemeinden bestehend, verhandeln ganz selbstständig, ohne von dem Einflusse und dem Rednertalente eines Ministers irgend abhängig zu seyn. Sie geben die Meinung ihrer Provinz zu erkennen, wie sie sich durch die Erfahrung des praktischen Lebens gestaltet hat, und es kann daher hier nicht der Fall, wie in einer Deputirten-Kammer, eintreten, daß die Meinung der Majorität das Interesse und die Ansicht ganzer Provinzen hindert, im Resultate sich geltend zu machen. Wenn nun die in dieser Art konstituirten völlig unabhängigen Stände der Preußischen Provinzen, jede Versammlung für sich, und ohne Rücksprache weder mit den Organen der Regierung, noch mit den Ständen anderer Provinzen, ohne Ausnahme die Meinung aussprechen, daß eine Beschränkung der Juden nothwendig sey, so müssen wir dies wohl für die öffentliche Stimme des Landes anerkennen. Ich lasse die Erklärungen sämmtlicher Stände aus den von den Landtags-Marschällen nach den Protokollen gefertigten und auch im Buchhandel zu erlangenden historischen Darstellungen der Landtagsverhandlungen zur Bequemlichkeit der gedachten Schriftsteller als Anhang dieser kleinen Schrift abdrucken, und überlasse nun ihrem gesunden Verstande, wenn derselbe nach der ersten Hitze zurückgekehrt seyn wird, die Beantwortung der Frage: Ob wohl ein Preußischer Staatsmann, wäre auch die vollständigste Emanzipation der Juden sein eigener dringendster Wunsch, mit einem Vorschlage dazu etwas für die Juden selbst Nützliches zu bewirken im Stande seyn möchte?

Was die in den öffentlichen Blättern erschienenen Kritiken des Entwurfs selbst anlangt, so hätten deren Verfasser, bei der von ihnen zu fordernden Redlichkeit und Besonnenheit, sich doch vor allen Dingen fragen sollen, ob denn auch der dar-



über erschienene Zeitungs-Artikel vollständig Alles darbiete, was zu Beurtheilung der Sache nöthig sey? Bei der Betriebsamkeit und den Verbindungen, die ihnen zu Gebote stehen, würde ihnen hierüber zur Gewißheit zu kommen um so leichter gewesen seyn, als die Verhandlung gar nicht als Staatsgeheimniß betrieben worden ist. Sie würden, wenn ihre Eile ihnen zu dieser nothwendigen Erkundigung Zeit und Besonnenheit gelassen hätte, vielleicht erfahren haben, daß in einem besondern transitorischen Gesetze vorgeschlagen worden sey, alle diejenigen, die nach dem Edikt vom 11. März 1812 oder nach den fremdherrlichen Gesetzen im Besitze des Bürgerrechts seyen, darin für ihre Personen ohne alle Störung zu lassen, und das neue Gesetz erst bei künftigen Niederlassungen anzuwenden. Hierdurch würden alle Deklamationen wegen Verletzung wohlerworbener Rechte von selbst weggefallen seyn.

Ferner würden sie vielleicht in Bezug auf dasjenige, was über die Beschränkungen der jüdischen Staatsbürger in der Leipziger Zeitung mitgetheilt worden ist, haben erfahren können, daß die den Entwurf begleitenden Erläuterungen die Sache in ein ganz anderes Licht stellen; daß darin der weitern Erwägung anheim gegeben worden, ob es nicht gut sey, die jüdischen Staatsbürger so wenig als möglich zu beschränken, daher dasjenige, was der Entwurf enthalte, nur als Gegenstand der Verhandlungen, und zu Bezeichnung der äußersten Gränze dienen solle, über welche hinaus man unter allen Umständen nicht gehen dürfe. Daß nun in einer auf diese Art geschehenen Bezeichnung der äußersten Gränze, welche zu erreichen jedoch nicht gerathen worden, weder Judenhaß noch mittelalterliche Ideen ausgesprochen sind, daß sie vielmehr von den Juden dankbar erkannt werden sollte, wird jedem Unbefangenen einleuchten, welcher die Erklärungen der Provinzialstände mit Aufmerksamkeit durchgelesen hat.

Die große Unbesonnenheit, welche sich nach Obigem in dem Verfahren der neuesten Juden-Vertheidiger erkennen läßt, thut sich auch in der Ungeschicklichkeit kund, mit welcher sie sich und die Ihrigen mit ihren eigenen Waffen verletzen.

Ob nicht die ganze von ihnen eingeleitete Diskussion, bei der Art, wie sie geführt worden, mehr zum Nachtheile als zum Vortheile der von ihnen vertheidigten Sache dienen wird, darüber sind verschiedene Meinungen zulässig, über welche der Erfolg entscheiden wird. Daß aber im Einzelnen der Scharfsinn ihrer Dialektik sich zuweilen bis zum Aberwitz steigert, ergiebt sich aus manchen Einzelnheiten. So wird zum Beispiel als ein Beweis für die Achtbarkeit des Judenthums, ungeachtet des Schachers der Einzelnen, angeführt, daß aus den Juden Männer, wie Neander und Gans, Meyerbeer, Felix Mendelssohn-Bartholdy, Bendemann, Simon, Seligo und Hitzig hervorgegangen sind. Hierbei kann man nun nicht umhin zu bemerken, daß von diesen Männern nur Meyerbeer, mit seiner durch Bildung und Gesinnung gleich achtungswerthen Familie, dem Namen nach dem Judenthum noch angehört. Alle Andere sind Christen und es ist in der That ein seltsamer Beweis für die Achtbarkeit des Judenthums, daß eben die ausgezeichnetsten Männer sich davon lossagen. Daß die jüdische Nation große Geistesfähigkeiten besitze, welche durch tüchtige Bildung zu den schönsten Resultaten führen können, und oft wirklich geführt haben, hat wohl niemand bezweifelt. Deshalb aber haben wir eben Ursache sie vom Schacher, welchem die Mehrzahl noch ergeben ist, abzuienken, da dieser der Bildung jener Fähigkeit hemmend entgegentritt und ihnen eine der Gesellschaft beschwerliche und oft gefährliche Richtung giebt.

An einem andern Orte wird behauptet, daß die bürgerliche und politische Freiheit der Juden mit dem konstitutionellen Leben sich entwickeln werde. Um solche Behauptungen aufzustellen, muß man sich entweder über die öffentliche Meinung, wie sie sich in den Erklärungen der Provinzialstände und in vielen andern in der nachstehenden kleinen Schrift angegebenen Symptomen ausspricht, absichtlich verblenden; oder man muß glauben, daß sich mit der Entwickelung des konstitutionellen Lebens nicht nur die Form des Staats, sondern auch das Wesen der Dinge ändere, weil außerdem die aus der Natur

derselben sich gestaltende öffentliche Meinung bei der eingreifendern Theilnahme der Nation an der Gesetzgebung nur noch entschiedener sich gegen die Juden aussprechen wird; oder man muß der Meinung seyn, daß durch eine Preußische Konstitution den 170,000 Juden, welche unser Staat zählt, den 13,000,000 Christen gegenüber, eine besondere Repräsentation zu Regulirung ihrer eigenen Angelegenheiten und ihrer Verhältnisse zu den Christen werde gegeben, und die jüdische Nation als ein privilegirter Staat im Staate werde anerkannt werden, — oder man muß endlich, wie einer der Tagesschriftsteller es wirklich ausspricht, glauben, daß nur diejenigen Redner in den deutschen Stände-Versammlungen, welche sich für die Emanzipation der Juden aussprechen, klar und selbstbewußt, alle andere Mitglieder aber schlaftrunken sind, und in diesem Zustande ihre verneinenden Stimmen abgeben; daß diese letzteren aber, vielleicht durch die Stimmen in den Tagesblättern, plötzlich erwachen und darauf mit Acclamation die Gleichstellung der Juden mit den Christen beschließen werden, — ein Ereigniß, welches in Wahrheit kaum ein geringeres Wunder wäre, als der Einsturz der Mauern Jericho's vor den Trompetenstößen der Leviten. —

Setzen wir nicht das Eine oder Andere voraus, so ist nicht einzusehen, wie das konstitutionelle Leben auf die Emanzipation der Juden in Preußen irgend einen Einfluß werde haben können, da unter allen Umständen die Repräsentanten der Nation im Wesentlichen aus denselben Elementen, wie die Provinzialstände hervorgehen und daher dieselben Ansichten in die Versammlung mitbringen würden. Was die Juden in Preußen Gutes zu hoffen haben, mögen sie von der Weisheit und Güte des Königs und von dem Walten einer Regierung erwarten, welche es als ihre Aufgabe erkennt, das Wohl der Gesammtheit mit dem Wohle jedes Einzelnen möglichst in Harmonie zu bringen, — nicht von einer Repräsentation, welche ihnen, so lange die öffentliche Meinung sich nicht gänzlich umgestaltet hat, nur Verschlimmerung ihres Zustandes bringen würde.

Soviel über die Stimmen in den Tagesblättern. Was die darin gegen mich gerichteten Vorwürfe anlangt, so laufen sie alle darauf hinaus, daß ich der Meinung sey, die Juden seyen zu einer vollständigen Emanzipation noch nicht reif, und die Umstände zu deren Bewilligung noch nicht geeignet. Diese Meinung theile ich mit der unermeßlichen Mehrzahl der Christen, und selbst mit vielen einsichtsvollen und achtbaren Mitgliedern der jüdischen Nation, daher ich nicht das geringste Bedenken finde, mich zu derselben zu bekennen. Mein Zweck bei Herausgabe der gegenwärtigen kleinen Schrift ist daher keinesweges der, jenen Vorwurf von mir abzuweisen, vielmehr nur der, der Uebertreibung und Entstellung meiner Ansichten, und der daraus hervorgegangenen Verläumdung meines, wie ich hoffe, bis jetzt unbescholtenen Namens entgegenzutreten, und zugleich den Juden selbst ein klares und wahres Bild ihres Verhältnisses zu den christlichen Staaten vorzuhalten, wodurch am sichersten in ihnen die Ueberzeugung begründet werden wird, daß ihre Emanzipation hauptsächlich von ihnen selbst ausgehen muß. Haben sie diese Ueberzeugung gewonnen, dann werden sie vielleicht auch erkennen, daß sie vor denjenigen Freunden, welche eben jetzt sich ihrer annahmen, sich weit mehr zu hüten haben, als vor denjenigen, welche von diesen Freunden ihnen als ihre Feinde bezeichnet werden.

Daß man übrigens in diesem Aufsatze nur die Meinung des Schriftstellers, nicht die Norm für die Wirksamkeit des Beamten zu suchen hat, versteht sich von selbst.

Schließlich muß ich bemerken, daß anonyme Zusendungen, wie sie mir in den letzten Tagen zugekommen sind, mir nur Verachtung gegen ihre Urheber einflößen können.

Berlin, den 25. März 1833.

Streckfuß.

Ueber

das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten.

Wie diese Zeit in Allem, was die Entwickelung bürgerlicher und politischer Verhältnisse betrifft, sich zu den Extremen hinneigt, so bleibt sie auch in Hinsicht der Angelegenheiten der Juden diesem ihrem Charakter treu. Blinder Juden-Haß und blinde Juden-Liebe, der erste jedoch unendlich mehr Theilnehmer zählend als die letzte, treten auch unter den Christen sich schroff und feindlich einander entgegen, und verwirren das Urtheil um so leichter, als die Juden selbst, ebenfalls dem Charakter der Zeit gemäß, von der lebhaftesten Ungeduld erfüllt sind, ihren allerdings in vieler Beziehung unerfreulichen Zustand plötzlich umzuwandeln. Sie unterhalten deshalb bald offen und ehrlich, bald verlarvt und mit den Waffen der Hinterlist, einen sehr geräuschvollen Kampf für ihre Sache, bald gegen wirkliche Feinde, bald gegen diejenigen, die sie um deswillen dafür halten, weil sie der Meinung sind, daß in der moralischen wie in der physischen Welt nichts als erwachsen erzeugt werde, sondern erst nach und nach zur Reife sich entwickeln müsse, daher denn auch die Verbesserung des Zustandes der Juden nur allmählig erfolgen könne.

Unter diesen Umständen ist es jetzt um so mehr Pflicht eines Jeden, welcher als Staatsmann oder Schriftsteller an der Verhandlung über öffentliche Angelegenheiten überhaupt, und an der über das Judenwesen insbesondere Theil nimmt, redlich nach demjenigen Standpunkte zu streben, welchen ein reiner und hoher Sinn überhaupt zu erreichen suchen muß, — nicht nach dem der sogenannten richtigen Mitte zwischen den Partheien, wo man von beiden her abwechselnd gedrängt und unsicher gemacht wird; sondern

nach dem über den Partheien, von welchem aus allein eine freie und richtige Ansicht zu gewinnen ist.

Wenn wir, uns nach besten Kräften auf diesen Standpunkt versetzend, von ihm aus die Geschichte der Juden betrachten, und sehen, wie dies Volk seit so vielen Jahrhunderten unter allen Völkern zerstreut, zwischen die verschiedensten Verhältnisse und Religionen hingestellt, in den Zeiten der größten Rohheit wie der höchsten Bildung, im Allgemeinen immer als eine Nation betrachtet worden ist, vor welcher die übrige Staatsgesellschaft sich hüten müsse; wie es abwechselnd unterdrückt, vertrieben, wohl auch in Massen gemordet, — dann wieder zurückgerufen, geschützt und begünstigt, und dennoch wieder verbannt oder doch beschränkt, immer aber von den Regierungen und Völkern mit Mißtrauen betrachtet worden ist: so müssen wir erkennen, daß nicht ein zweitausendjähriges unter allen Umständen sich immer gleich gebliebenes Vorurtheil, — denn ein solches ist wohl in der Weltgeschichte noch nie gefunden worden, — die Ursache dieser Erscheinung seyn könne, sondern daß sie in der innern Eigenthümlichkeit der jüdischen Nation begründet seyn müsse. Wir werden von vorn herein finden, daß unmöglich alle Nationen ohne Ausnahme diesen Fremdlingen gegenüber Unrecht gehabt haben können, daß vielmehr die letztern selbst sie gehindert haben müssen, das Gastrecht gegen sie eben so, wie gegen andere Fremde und Einwanderer, walten zu lassen. Es wird uns, selbst ehe wir die Ursache dieser Erscheinung bestimmt erkannt haben, nicht zweifelhaft seyn, daß dieselbe Eigenthümlichkeit, welche die Völker und Regierungen zu ihrem Verfahren gegen die Juden bestimmte, auch diese letzteren bei Druck und Verfolgung eben so, wie bei Freiheit und Begünstigung, in der übrigen Staatsgesellschaft als Fremde, als besondere Nation erhielt, während wir, so weit die Geschichte reicht, allenthalben die Einwanderer aus fremden Ländern, und selbst die Eroberer, nach und nach sich mit den Einheimischen vermischen und zuletzt mit ihnen völlig verschmelzen sehen.

Bei weiterm Nachdenken werden wir leicht die Ursache dieser Erscheinung in ihrer Religion finden. Ziehen wir von derselben alles ab, was blos äußerlicher Gebrauch ist, oder was schon die natürliche Religion lehrt, so werden uns als positive Dogmen einer geoffenbarten Religion nur folgende übrig bleiben: „Gott ist allein der Gott der Juden, und ihr besonderes geistliches und weltliches Oberhaupt.*) Nur die Juden liebt er, alle andere Völker haßt und verachtet er. Zur Strafe für ihre Sünden hat er die Juden in alle Welt zerstreut und sie in die Gewalt der Feinde gegeben. Aber er wird, wenn es Zeit ist, seinen Messias senden, und diejenigen, die ihm treu geblieben, nach Palästina zurückführen lassen, wo das alte Gottesreich in neuer Pracht und Herrlichkeit erstehen wird."

Diese Lehrsätze mußten wirken, wie sie gewirkt haben. Durch ein strenges, lästiges Ritual-Gesetz, welches gleich ursprünglich in dem Zwecke, die Juden von andern Völkern abzusondern, aufgestellt worden, und für diesen Zweck mit der höchsten Klugheit und Voraussicht berechnet ist, wird immer an diese Sätze erinnert; durch dessen Gebote, welche ihm einen andern Tag der Gottesverehrung als dem christlichen Einwohner vorschreiben, ihm selbst die meisten der von den Nicht-Juden bereiteten Speisen als unrein verbieten, im Verkehr mit den übrigen Staatsbürgern mannichfach beschränkt, selbst von dem gastlichen Tische der Christen ausgeschlossen, kann der gläubige Jude in dem Lande, das er bewohnt, sich nie als Einheimischer fühlen. Er wird die Bewohner desselben nie als seine mit ihm zu gemeinsamen Staatszwecken vereinten Landsleute, den Regenten desselben wohl als faktischen Gewalthaber, nie aber mit Beistimmung seines Gewissens als rechtmäßigen Oberherrn, im besten Falle nur als gütigen Schutzherrn

*) 2. B. Moses 19, 5. 6.: Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigenthum seyn vor allen Völkern; denn die ganze Erde ist mein, und ihr sollt mir ein priesterlich Königreich und ein heiliges Volk seyn.



in dem Lande der Verbannung anerkennen.*) Grundeigenthum wird er erwerben, nicht um es zu bebauen und für Kind und Kindeskind zu verbessern, da ja heut oder morgen der Messias kommen und ihn nach Palästina zurückrufen kann; sondern um es sobald als möglich mit Gewinn wieder zu verkaufen. Ueberhaupt aber werden ihm nur diejenigen Gewerbe zusagen, die er so schnell als möglich mit dem geringsten Verlust gänzlich aufgeben kann, wenn einmal der große Ruf erschallt, der ihn in sein eigentliches Vaterland zurückführt.

So sehen wir aus diesen Dogmen und aus dem zur Erhaltung derselben aufgestellten Ritual-Gesetzen alle Eigenthümlichkeiten der Juden, und mit ihnen alle diejenigen Maßregeln erklärt, welche zu allen Zeiten und unter allen Völkern gegen dies Volk gerichtet gewesen sind. Wir erkennen aber zugleich, daß diese Maßregeln, wie jede die natürliche Entwickelung hemmende Reaction, ihren Zweck nicht erreichen konnten, sondern vielmehr dahin wirken mußten, die Juden in ihrer Eigenthümlichkeit zu bestärken, ihre Absonderung von der übrigen Staatsgesellschaft schärfer, und ihr Zusammenhalten unter sich inniger zu machen; zugleich aber in ihren Gemüthern eine Erbitterung zu erregen, in welcher ihnen Alles, was sie gegen ihre Bedränger unternehmen mochten, als gerecht und billig erscheinen mußte. Da die Macht nicht auf ihrer Seite war, so mußten sie zu den Waffen der List ihre Zuflucht nehmen, um sich gegen die Unterdrücker in Vortheil zu setzen, und so bildete sich von selbst von Geschlecht zu Geschlecht jene Schlauheit in ihnen aus, in welcher sie ohne Zweifel den Christen bei weitem überlegen sind.**) Wa-

---

*) 5. B. Moses 17. V. 15.: Du sollst den zum König über dich setzen, den der Herr, dein Gott, erwählen wird. Du sollst aber aus deinen Brüdern einen zum König über dich setzen. Du kannst nicht irgend einen Fremden, der nicht dein Bruder ist, über dich setzen.

**) Manche Schriftsteller suchen zu beweisen, daß ihnen die Anlage dazu schon zu der Zeit, als sie noch einen besondern Staat bildeten,

ren sie von Anfang an durch ihre aus jenen Glaubenssätzen hervorgehenden Eigenthümlichkeiten der übrigen Gesellschaft beschwerlich, so mußten sie durch dasjenige, was man gegen sie vorkehrte, noch beschwerlicher, ja oft gefährlich werden. Immer aber mußte ihr Verhältniß zu der Gesellschaft ein unnatürliches und für beide Theile lästiges bleiben, da sie weder als Fremde, noch als Einheimische betrachtet werden, noch sich selbst betrachten konnten; nicht als Fremde, da sie bei uns auf die Dauer sich angesiedelt hatten, und da uns ihre Hoffnung auf den Messias als täuschend, ihnen selbst aber, auch bei dem stärksten Glauben, wenigstens in Hinsicht der Zeit, da sie sich verwirklichen möchte, als höchst ungewiß erscheinen mußte; — nicht als Einheimische, da sie unser Vaterland nicht als das ihrige betrachten, sich nicht mit uns zu einem Volke verschmelzen, ja, selbst ohne Hemmung von unserer Seite, nicht gewerblich und gesellig mit uns frei verkehren konnten. Wo sie sich niederließen, blieben sie Glieder der jüdischen Nation, immitten der Nation des Landes.

Haben auch diese Verhältnisse bei der allgemeinen Bildung der Zeit, die auf die Juden nicht ohne Einfluß seyn konnte, sich gemildert, ist nicht mehr von Mord, Verfolgung und Verbannung die Rede; so bleibt doch die Eigenthümlichkeit derselben auch noch ferner bestehen, und wird es bleiben, so lange die Juden sich zu den Worten jener positiven Lehrsätze ihrer Religion bekennen und von der Strenge ihrer Ritual-Gesetze nicht nachlassen. Wir müssen in Wahrheit die ganz außerordentliche, in ihrer Art einzige Weisheit des jüdischen Gesetzgebers bewundern, welcher seine Legislation so einrichtete, daß der Zweck derselben, die

---

vorzüglich eigen gewesen sey. So äußert Leo in seinen Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staates, S. 2: „Was zuerst die Eigenthümlichkeit des Jüdischen Volkes anbetrifft, so steht es dadurch vor allen Völkern dieser Welt ausgezeichnet da, daß es einen wahrhaft zerfressenden und auflösenden Verstand besitzt."

Juden von allen Völkern abzusondern, noch nach Jahrtausenden erreicht, und in den Anhängern dieses Gesetzes dadurch den Muth und die Kraft erhalten wird, auch mit den schwersten Opfern derselben treu zu bleiben.

Diese Beharrlichkeit muß demjenigen, der das Menschlich-Würdige, ohne Rücksicht auf die äußere Erscheinung, zu achten weiß, als eine höchst ehrenwerthe Eigenschaft der jüdischen Nation erscheinen. So sehr wir vom Standpunkte der christlichen Staatsgesellschaft aus zu unserm eigenen Besten und zu dem der Juden wünschen, daß Alle der Ueberzeugung vieler Gebildeten unter ihnen beitreten möchten, dieses Ritual-Gesetz sey nur ein Gelegenheits-Gesetz, bestimmt für den Aufenthalt in den Wüsten Arabiens und in Palästina, jedenfalls unausführbar, und daher erloschen, seit die jüdische Nation ein Volk für sich zu seyn aufgehört hat; — so können wir doch diejenigen, die diese Ueberzeugung noch nicht gewonnen haben, in Hinsicht ihrer religiösen Gewissenhaftigkeit nur hochachten, wenn sie ihrem Gesetze in aller seiner Strenge treu bleiben. Wenn daher ein christlicher Staatsbürger, der die Grundlehre seiner Religion, die der Liebe, in sein Gemüth aufgenommen hat, dennoch von der Nothwendigkeit fernerer Beschränkung der Juden überzeugt ist, so kann Haß und Verachtung gegen die Nation, um ihres Glaubens willen, nicht die Ursache dieser Ueberzeugung seyn, — sondern nur die Folgen dieses Glaubens, wie sie unter uns thatsächlich hervortreten, können dieselben begründen.

Und hier ist es denn wohl der Sache angemessen, daß wir nicht blos dasjenige näher betrachten, was die jüdische Nation Achtungswerthes an sich hat, und was ihre Mißverhältnisse zu den christlichen Einwohnern erklärt und entschuldigt; sondern auch dasjenige, was die Stimmung der Christen gegen sie und die daraus hervorgegangenen Gesetze als nothwendiges Resultat dieser Stimmung und des ganzen Verhältnisses erkennen läßt und rechtfertigt.

Das Sprüchwort: Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich — ist zu tief in dem Instinkte des Vol-

kes begründet, als daß es seine Anwendung nicht auch auf das Verhältniß der Gesellschaft zu den unter ihr zerstreuten Juden finden sollte. Sehen wir in einer Stadt, wo der Einzelne bemerkt werden kann, einen Fremden mit den Seinigen sich ansiedeln, aber sich fortwährend von der Gemeinschaft mit den Einheimischen zurückhalten, so werden wir auch bald bemerken müssen, daß die letzteren Mißtrauen gegen ihn empfinden, den Ursachen seiner Absonderung nachspüren, und diese zu seinem Nachtheile deuten, selbst wenn er durch seine Handlungen keinen hinreichenden Grund zu dieser Deutung gegeben haben sollte. Diese aus dem Streben des Menschen nach Gesellschaftlichkeit und Gemeinsamkeit von selbst und unter allen Umständen hervorgehende Erscheinung mußte nothwendig bei jeder Ansiedelung von Juden schon um deswegen eintreten, weil ihr Gesetz ihnen Absonderung gebot und nothwendig machte, selbst wenn diese Absonderung ihnen die Vermeidung jeder Berührung erlaubt, und nicht den geringsten Anschein von Feindseligkeit gehabt hätte. Aber um so unfreundlicher mußte sie in jedem Volke gegen die Juden hervortreten, da, wenn auch ihr Gesetz unbekannt gewesen wäre, sie in Befolgung desselben unmöglich verbergen konnten, daß sie sich selbst für ein besseres und von Gott geliebteres Volk und die Andern für Unreine hielten, aus deren Hand nicht einmal eine Erquickung angenommen werden dürfe. Wären die Juden gekommen, um im fremden Lande von ihren Renten zu leben, so hätte bei dem durch solche Verhältnisse entstandenen Mißtrauen und Unwillen doch noch Gleichgültigkeit bis zu einem gewissen Grade bestehen können. Aber sie waren gekommen, um sich durch den Verkehr mit den Einheimischen zu ernähren, wo möglich zu bereichern. Mannichfache Berührungen zwischen beiden Theilen konnten nicht ausbleiben, und sie mußten nothwendig die Folge haben, die ein mit gegenseitigem Mißtrauen begonnenes Verhältniß, das auch nie zu einer gleichmäßigen festen Verbindung führen kann, immer haben wird, beiderseitiges, größeres Mißtrauen, feindseligeres Abstoßen, stren-

gere Absonderung. Dies alles mußte bei jedem Volke, mit welchem die Juden in Verbindung traten, ganz ohne Rücksicht auf seine Religion eintreten, wie viel mehr bei den Christen in den Zeiten des religiösen Fanatismus, da ihnen die Juden als Nachkömmlinge jener Verruchten erschienen, welche Christum ermordet hatten, und deren Kinder nun zur Strafe für den gräulichsten aller Frevel mit Fluch belastet und in alle Welt zerstreut waren.

Durch alles dies hat sich in der frühern Zeit das gegenseitige Verhältniß zwischen Christen und Juden, und die darauf beruhende Gesetzgebung ausgebildet, und wird hieraus hinlänglich erläutert seyn. Durch ungeheure scheußliche Frevelthaten, von den Christen gegen die Juden verübt, mußte sich nothwendig der Haß gegen die erstern in den letztern immer fester setzen und auf ihre Gemüther wirken, wie das Gefühl erlittenen, schreienden Unrechts immer auf den Schwächern wirkt, so wie der hierdurch sich ausbildende und in Thatsachen sich darstellende Charakter wieder auf die Christen zurückwirkte.

Obgleich das jetzige Zeitalter, mit Ausschluß einer geringen Anzahl christlicher Schwärmer, zu religiöser Duldsamkeit mehr als irgend ein anderes sich hinneigt, so sind doch die Folgen dessen, was man sich früher gegenseitig vorzuwerfen hatte, noch nicht verschwunden. Sie wirken noch fort und werden fortwirken, so lange es noch Juden giebt, die an ihre Dogmen, ihrem Wortsinne nach, glauben, ihr Ritual-Gesetz in seiner ganzen Strenge beobachten, deshalb in ihrer Absonderung von den Christen beharren, und eben darum in dem oben bezeichneten unnatürlichen Verhältnisse bleiben, in welchem sie von sich selbst und von uns weder als Fremde noch als Einheimische betrachtet werden können.

Wir ehren die Meinung derjenigen Christen, welche, nicht, weil sie vom Schwindel der Zeit ergriffen sind, sondern aus edleren Motiven, aus der Liebe in ihrem Herzen und wahrhaftem besonnenem Freisinne für die unbedingte Emanzipation der Juden stimmen. Dennoch aber müssen

wir glauben, daß eine solche Emanzipation selbst für das wahre und bleibende Wohl der Juden unter uns noch zu zeitig, daß sie in ihrem eigenen Zustande und in dem der Gesellschaft noch nicht hinreichend vorbereitet, und daß die letztere der unermeßlichen Mehrzahl nach noch entschieden dagegen gestimmt sey.

Zu dieser letztern Meinung berechtigt uns das Zusammentreffen einer großen Zahl klarer und, wie uns scheint, untrüglicher Symptome. In der Preußischen Monarchie haben sich, wie der Anhang zeigt, die von einander ganz unabhängigen und besonders befragten Stände aller acht Provinzen ohne Ausnahme für die Beschränkung der Juden erklärt, so verschieden auch ihre Vorschläge wegen der Art dieser Beschränkung ausgefallen sind. Auch diejenigen Provinzen, in welchen man die Wirkungen des Emanzipations-Edikts vom 11. März 1812 erfahren hat, äußern sich durch ihre Vertreter für Wiederherstellung solcher Beschränkungen, und stellen die gute Wirkung der Emanzipation in Abrede. Vom Rhein, wie vom Pregel und der Spree, läßt sich dieselbe Meinung vernehmen. Und diese Erklärungen sind erfolgt, ohne daß die Regierung ihnen in einer Proposition eine bestimmte Richtung durch Andeutung ihrer Absichten gegeben hätte, da die Stände sämmtlich nur aufgefordert worden sind, ihre Anträge und Wünsche über diesen Gegenstand nach den in ihrer Provinz gemachten Erfahrungen zu eröffnen. In andern deutschen Landen ist, soviel uns bekannt, eine völlige Gleichstellung noch nirgends zu Stande gekommen, so viele wohlgemeinte Anregungen deshalb auch geschehen sind, wogegen öfters, neuerlich noch beim Sächsischen Landtage, Petitionen gegen die Emanzipirung eingegangen sind. In England, wo sich die Blüthe des konstitutionellen Lebens wohl am meisten entwickelt hat, sind ähnliche Anregungen, ungeachtet der geringen Anzahl der dortigen Juden und des großen Einflusses Einzelner, bis jetzt fruchtlos gewesen. In Frankreich, wo die Juden seit vierzig Jahren emanzipirt sind, ist neuerlich zum ersten Male ein Jude zum Deputirten erwählt,

die Wahl aber, wir lassen dahin gestellt, ob bloß wegen mangelhafter Form, von der Kammer vernichtet worden *). In Norwegen wird noch jetzt kein Jude geduldet, so nothwendig auch dieser Staat der jüdischen Kapitale bedürfen mag. Bei uns dringen Städte, die ehedem das Privilegium, keine Juden zu dulden, besaßen oder es noch besitzen, auf dessen Wiederherstellung und Erhaltung, — andere, in welchen nach den alten Gesetzen die jüdischen Familien auf eine gewisse Zahl beschränkt sind, beschweren sich, wenn durch eine von der Behörde ertheilte Heiraths-Erlaubniß diese Zahl vermehrt wird, — noch andere, in welchen die Juden in gewisse Quartiere gebannt sind, erheben gleiche Beschwerde, wenn denselben außer diesen eine Ansiedelung gestattet wird. Meistens erklären die Gemeinde-Behörden und Vertreter sich gegen die Niederlassung von Juden, wenn sie um ihre Meinung befragt werden. Nach dem Gesetze vom 11. März 1812 sind Juden zu Gemeinde-Aemtern wählbar; wir haben aber nicht vernommen, daß das Vertrauen ihrer Mitbürger sie oft zu solchen Aemtern berufen hätte. In Berlin fungiren 102 Stadtverordnete, die drei Jahre lang, und 15 unbesoldete Stadträthe, die sechs Jahre lang im Amte bleiben. Es haben daher seit Einführung des Gesetzes mehr als 760 Wahlen für diese Stellen Statt finden müssen. Nun machen die Juden in Berlin etwas mehr als zwei Procent der Bevölkerung aus. Aber unter der großen Menge von Tagelöhnern, Handwerks-Gesellen und Dienstboten werden sich verhältnißmäßig weit weniger Juden befinden, daher anzunehmen ist, daß das Verhältniß der jüdischen wählbaren Bürger zu den christlichen ein viel höheres seyn wird. Auch muß bemerkt werden, daß sich unter den jüdischen Staatsbürgern der Residenz eine große Anzahl reicher, gebildeter, und wir setzen aus persönlicher Kenntniß mit Ueberzeugung

*) Ob übrigens die öffentliche Meinung die Juden in Frankreich eben so, wie das Gesetz, emanzipirt hat, darüber möge man in Straßburg und der Umgegend Erkundigung einziehen.

hinzu, sehr tüchtiger und achtungswerther Männer befinden. Bleiben wir aber bei dem Verhältnisse von zwei Procent stehen, so hätten wenigstens funfzehn Juden gewählt werden müssen. Es ist aber in dieser Zeit nur ein Jude, und zwar eine der bedeutendsten jüdischen Notabilitäten, als unbesoldeter Stadtrath, und nur einer als Stadtverordneter gewählt worden. Besoldete jüdische Stadträthe hat es, so viel uns bekannt worden, hier noch gar nicht gegeben. Seit 1822 befindet sich aber kein Jude weder im Magistrat noch in der Stadtverordneten-Versammlung. Wir fragen also, zu was es den Juden geholfen hat, daß sie durch das Gesetz von 1812 für wählfähig zu diesen Aemtern erklärt worden sind?

Dieselbe Stimme, die wir aus den größern und kleinern Gemeinwesen hören, läßt sich aus den geselligen Kreisen vernehmen. In Städten, in welchen Juden leben, ist oft eine der ersten Vorschriften der Statuten von Clubbs, Kasino's, Ressourcen, und wie die geselligen Vereine sonst heißen, daß Juden nicht aufgenommen werden dürfen; und wo die Statuten nichts hierüber enthalten, werden sie meistens in Folge stillschweigender Uebereinkunft durch die Mehrzahl der schwarzen Kugeln ausgeschlossen. Man wird, wenn man sich erkundigen will, auffallende Beispiele erfahren, daß sehr reiche jüdische Einwohner vergeblich Alles aufgeboten haben, um für sich eine Ausnahme von diesen Grundsätzen zu bewirken.

Wir dürfen wohl mit Gewißheit voraussetzen, daß sowohl christliche Juden-Vertheidiger, als verständige Juden selbst in diesen offenkundigen Thatsachen den Ausspruch der öffentlichen Meinung nicht verkennen werden, und legen ihnen nun die Fragen vor: Kann man wohl behaupten, daß die öffentliche Stimme der christlichen Staatsangehörigen, wie sie durch die benannten Organe sich ausspricht, gänzlich unvernünftig und grundlos sey? daß sie nur aus zweitausendjährigem, sich immer gleich gebliebenem, durch keine Erfahrung berichtigtem Vorurtheile, aus eingewurzeltem Religionshasse herrühre? Oder hat sie ihren Grund

in den oben entwickelten Verhältnissen der Juden, welche nie ganz verschwinden werden, so lange sie der Mehrheit nach an jene positiven Sätze ihrer Religion nach dem wörtlichen Inhalte derselben glauben?

Wollte man aber auch diese Fragen alle unbedingt zum Nachtheile der Christen und zum Vortheile der Juden beantworten; so wird man doch bekennen müssen, daß die Stellung des Gesetzgebers in dieser Angelegenheit eine sehr schwierige ist. Es ist in dieser Zeit, wo die verletzte öffentliche Meinung so schnell zur That wird, doppelt bedenklich, etwas zu thun, was dieser Meinung bestimmt entgegen strebt, daher denn sehr zu befürchten ist, daß eine unbedingte Emanzipation der Juden, wenn auch nirgends eine Revolution — denn dazu ist die Sache, so wichtig sie auch den jüdischen Journalisten erscheinen mag, für die Gesammtheit der Einwohner viel zu unwichtig — doch Unordnungen zur Folge haben würde, wie wir sie vor nicht vielen Jahren in mehreren der ansehnlichsten Städte von Deutschland und Dänemark bei dem berüchtigten Rufe: Hepp! Hepp! haben entstehen sehen, und wie sie vor etwa zehn Jahren auch in Danzig Statt gefunden haben, als man den Juden einen bequemeren Platz für ihre Jahrmarktsbuden eingeräumt hatte. Auf der andern Seite ist es gewiß, daß ein allgemeiner erneuter und verstärkter Druck der Juden, weit entfernt, ihr Verhältniß zu uns natürlicher zu gestalten, sie von ihren uns lästigen Eigenthümlichkeiten zu befreien und ihre Anschließung an die Gesellschaft zu befördern, gerade das Gegentheil hervorbringen und das durch die Bildung der Zeit nach und nach von selbst sich mildernde Uebel nur verschärfen wird.

Was also dürfte die Gesetzgebung bei dieser Lage der Dinge zu thun haben?

Betrachten wir den Zustand der jüdischen Nation in Deutschland, wie er gegenwärtig ist, so werden wir sie in sich selbst in zwei sehr ungleichartige Klassen getheilt finden.

Auf der einen Seite finden wir Männer, welche ungeachtet der Hemmungen, welche ihr Verhältniß ihnen ent-

gegenstellte, dennoch die echte Bildung der Zeit in sich aufgenommen, und eben dieser überwundenen Schwierigkeiten wegen auf unsere Achtung einen doppelten Anspruch haben — Gelehrte, Künstler, Fabrikanten, Großhändler mit bedeutendem Grundbesitz und dergl. Sie beruhigen sich bei ihrer Religion, indem sie deren Dogmen als Symbole betrachten und ehren, ohne sich durch ein Ritual-Gesetz, das sie nur als für längst entschwundene Verhältnisse passend anerkennen, mehr für gebunden zu erachten, als es nach den im christlichen Staate bestehenden Verhältnissen zulässig ist. Ihrem Glauben nach wird der Messias dann erscheinen, wenn das Menschengeschlecht von Leidenschaften und Lastern sich gereinigt haben wird. Das Land des Glückes, das sich dann Allen eröffnen muß, ist das Palästina, auf welches sie hoffen. In ihrer Gewalt wäre es, alle in ihrer Stellung zur Gesellschaft liegenden Schwierigkeiten zu beseitigen, wenn sie am Altare das christliche Glaubensbekenntniß ablegten. Aber nicht so glücklich, von den christlichen Glaubenswahrheiten durchdrungen zu seyn, verschmähen sie es, um irdischen Vortheils willen als Heuchler aufzutreten, und dem Glauben ihrer Väter, wie sie ihn auch immer sich deuten mögen, zu entsagen. Dagegen finden sie meist kein Bedenken dabei, ihre Kinder christlich erziehen und sie, wenn es der Ueberzeugung derselben gemäß ist, zum Christenthum übergehen zu lassen. So finden wir jetzt die Kinder und Enkel zweier der ausgezeichnetsten und edelsten Israeliten des Preußischen Staats, Mendelsohns und Friedländers, unter den Christen. Die ganze Haltung der Angehörigen dieser Klasse beweist, daß sie wirklich dem Staate, dem sie angehören, sich angeschlossen haben, und viele von ihnen haben als freiwillige Vaterlands-Vertheidiger in den Kriegen gegen Frankreich durch ehrenvolle Wunden bewiesen, daß sie nicht Palästina, sondern unser gemeinsames Vaterland für das ihrige halten. Sie haben hierdurch zugleich den auf ihrer Nation haftenden Vorwurf der Feigheit, der Scheu vor körperlicher Anstrengung, und der ausschließlichen Richtung auf Geldge-

winn von sich abgelehnt. Diesen Männern höherer Bildung schließen sich, in Beziehung auf vaterländische Gesinnung, diejenigen noch nicht sehr zahlreichen jüdischen Handwerker an, welche fester Gewerbseinrichtungen und bleibender Kundschaft bedürfen, und deshalb, zu einem engern Anschließen an das Land und die Gesellschaft genöthigt, durch ihr bürgerliches Verhältniß sich bei uns als heimisch zu fühlen gelernt haben, daher aber in Sitte und Gesinnung immer mehr von lästiger jüdischer Eigenthümlichkeit sich losmachen.

Diesen jedem Staate sehr nützlichen jüdischen Einwohnern gegenüber steht die zahlreiche Klasse derjenigen Juden, welche von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf herumziehen, um auf Jahrmärkten und in den Häusern ihre Waaren feil zu bieten, und ihrer gegen baares Geld oder gegen andere Waaren von jeder Art, gegen alte Kleider und niedern Abgang der Wirthschaften, oder gegen Produkte des Landbaues sich zu entäußern, — die jüdischen Pfandleiher und Branntweinwirthe, und andere Gewerbetreibende dieser Art, deren Verkehr hauptsächlich auf ein eben so schnell sich bildendes als wieder aufgehobenes Verhältniß mit Fremden berechnet ist. Diese Menschen, größtentheils in der tiefsten Rohheit und Unwissenheit versunken, in dieser mit höchster Strenge nicht nur instinktartig ihren Glaubenssätzen in Talmudistischer Verzerrung und Entstellung, sondern auch ihrem Ritual-Gesetze anhängend — durch ihre äußere Erscheinung, ihre Sitte und Sprache, sogleich als Fremde, und zwar als widerliche und beschwerliche Fremde, sich kund gebend, sind es, welche in dem oben angegebenen Sinne noch Juden geblieben sind, und es immer bleiben werden, so lange man sie durch die Gestattung dieser Art von Gewerbebetrieb im Stande erhält, in ihrer Absonderung zu beharren und ihre Eigenthümlichkeit zu behaupten. Sie sind es, welche der Spott des geringsten Christen sich zum Ziele wählt, auf welchen im Allgemeinen der Haß und die Verachtung der christlichen Staatsangehörigen ruht. Wenn wir auch dieser Klasse gewisse ihr eigenthümliche Tugenden, Mäßigkeit, Betriebsamkeit, Keuschheit der Frauen,

zärtliche Elternliebe, nicht absprechen können, und zugestehen müssen, daß die christlichen Regierungen, indem sie die Juden früher auf diese ihnen zusagenden Gewerbe beschränkten, an dem in jeder Hinsicht sehr traurigen Zustande dieser Klasse selbst Schuld sind, so müssen wir doch auch bekennen, daß dieser Zustand, wie er jetzt ist, jenen Haß und jene Verachtung meistens rechtfertigt. Obschon die jüdische Bevölkerung in Preußen sich zu der christlichen im Allgemeinen nur etwa wie eins zu achtzig verhält, so wird man doch selten von einer Bande von Falschmünzern, von Dieben oder räuberischen Brandstiftern hören, zu welchen nicht Juden dieser Klasse gehört hätten. Im Kriege sind sie es vorzüglich, die mit der größten Schlauheit das Geschäft der Spione betreiben, und damit Freund und Feind zu bedienen bereit sind. Im gewöhnlichen Laufe der Dinge wissen sie hauptsächlich den unkundigen Landmann zu bethören, indem sie ihm die Anschaffung seiner Bedürfnisse durch Kredit erleichtern, welchen sie theuer genug sich bezahlen lassen, und zur rechten Zeit versagen, um für wohlfeile Preise seine Produkte, und, wo sie Grundeigenthum erwerben dürfen, auch sein Grundstück sich anzueignen. Sie sind es, die bei der Menge, welche nicht zu unterscheiden pflegt, den Namen der Juden überhaupt verhaßt machen, und gegen die Nation im Allgemeinen eine Meinung erhalten, welche auch jene achtbare Klasse trifft und oft ihr Verhältniß zu der Gesellschaft ungerechter Weise trübt und verkümmert.

Indem wir diese zwei Klassen einander gegenüber stellen, wollen wir damit das Vorhandenseyn von Ausnahmen und Abarten nach beiden Richtungen hin auf keine Weise bestreiten. Unter denen, die äußerlich zur ersten Klasse zu rechnen sind, giebt es Einzelne, die zu den unerträglichsten Erscheinungen des Judenthums gehören, jene eiteln Thoren, die einen oberflächlichen Anstrich moderner Bildung mit allen übeln innern und mit vielen äußern Eigenthümlichkeiten der zweiten Klasse zu einer bald lächerlichen, bald widrigen geistigen und körperlichen Fratze vereinigen, die Alles überbietet, was man in dem reich-

haltigen Sortiment christlicher Narren auffindet; die in der Gesellschaft, im Theater und allerwärts, wo man ihr Eindringen nicht abwehren kann, als Kunstkenner, Kritiker und Politiker für alle, die sie hören und nicht hören wollen, mit höchster Anmaßung das große Wort führen, — dann wieder vor bedeutenden Männern, zu welchen sie sich andrängen, kriechen und sich beugen, und mit ihrer Bekanntschaft prahlen, als wären sie ihre vertrautesten Freunde und Rathgeber. Sie essen Schinken und Wurst mit derselben Ostentation, mit welcher sie bei den Kanzel-Vorträgen christlicher Mode-Prediger in den Kirchenstühlen ihre Glieder recken, und in christlichen Passionsmusiken die etwa vorkommenden Verwünschungen gegen die Juden beifällig anhören oder selbst mit absingen. Von dem Glauben ihrer Väter haben sie nichts mehr an sich, und würden ohne Verletzung ihres Gewissens zum Christenthum übergehen, wenn sie nur ohne Weitläuftigkeit und bequem mit den Christen auf dem gebahnten Wege fortspazieren und des lästigen Religions-Unterrichts, der noch lästigeren Prüfung, und der allerlästigsten Taufhandlung überhoben seyn könnten. Dessen ungeachtet aber erwacht bei der geringsten Veranlassung ihr angebornes National-Gefühl. Sie behaupten dann mit dem bittersten Ernste und ohne die geringste Besorgniß, sich lächerlich zu machen, daß die Juden im Kriege den Staat gerettet haben; daß sie, genau betrachtet, die Christen ernähren; daß sie schon durch ihre Ruhe ihre Vortrefflichkeit beweisen, da sie eigentlich bei den schlechten Gesinnungen der Christen gegen sie die letztern ihr Uebergewicht ganz anders fühlen lassen, vielleicht gar sie zum Lande hinaus jagen sollten; daß sie, weil von mehreren Hunderten einer etwa ein bedeutendes Grundeigenthum besitzt, hauptsächlich das aristokratische Prinzip darstellen, und was dergleichen Albernheiten mehr sind. Diese eleganten Juden, deren Zahl glücklicher Weise bei besserer Erziehung in der neuern Zeit sich sehr gemindert hat, thun ihrer Nation in der Meinung der höhern Gesellschaft nicht mindern Schaden, als die Juden der zweiten Klasse in

den Augen der niedern Stände thun. An moralischer Würdigkeit stehen sie vielen der ärmsten Trödel- und Schacherjuden nach, unter welchen es Einzelne giebt, deren Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit von den Christen selbst bereitwillig anerkannt wird.

Da aber die Gesetzgebung die Verhältnisse nur in Massen auffassen, und in diesen unmöglich alle einzelne Schattirungen und Abweichungen beachten kann, so wird sie, wenn eine ganz gleichmäßige Behandlung aller Juden nicht für zulässig erkannt werden sollte, sich auch nur an jene Hauptkategorien und den allgemeinen Charakter derselben halten können.

Dies vorausgeschickt fragen wir: Was soll, der öffentlichen Meinung und diesen beiden Klassen der Juden gegenüber, die Gesetzgebung thun? Soll sie die Mitglieder der letztern Klasse, so unfähig sie auch noch zum vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte seyn mögen, mit empfindlicher Verletzung der öffentlichen Meinung als Staatsbürger den Christen um deswegen gleich stellen, weil kein Grund des Rechts und des Staats-Interesses vorhanden ist, jener erstern Klasse den Genuß dieser Rechte zu versagen?

Oder soll sie, weil Menschlichkeit und Klugheit gleichmäßig erheischen, daß jene bessere Klasse fernerhin nicht bedrängt und gedrückt, nicht im freien Gebrauche ihrer Kräfte irgend gehemmt werde, auch die schlechtere Klasse, deren Verdorbenheit selbst den Besseren ihrer Nation ein Gräuel ist, den Christen gleichstellen, und ihnen dadurch nur noch mehr Freiheit geben, ihre tief eingewurzelten Eigenthümlichkeiten zur Beschwerde und zum Schaden der übrigen Staatsangehörigen ferner zu pflegen und auszubilden?

Man wird, wenn man sich weder von Judenhaß noch von Judenliebe verblenden läßt, sondern die Sache selbst mit Klarheit auffaßt, diese beiden Fragen nur verneinend beantworten können. Hiernach dürfte aber der Gesetzgebung, wenn sie die öffentliche Meinung schonen und der Sache selbst genügen will, nichts übrig bleiben, als die Juden nach scharf ausgesprochenen Kategorien, wie sie oben

angedeutet sind, in Klassen zu theilen, und die Verhältnisse derselben nach ihrer Verschiedenheit zu ordnen *).

Der ersten Klasse, aus allen unbescholtenen Personen bestehend, welche durch ihre Bildung und die Art ihrer Gewerbsamkeit beweisen, daß sie wirklich, ungeachtet der Verschiedenheit ihres Glaubens, der christlichen Staatsgesellschaft sich bereits fest angeschlossen haben und ferner anschließen wollen, folglich allen Gelehrten, Künstlern, Großhändlern, Kaufleuten mit festen Verkaufsplätzen, Ackerbauern, Gärtnern, Fabrikanten und Handwerkern, ertheile sie das Staatsbürgerrecht wo möglich ohne alle Beschränkung. Sollte aber zur Schonung der öffentlichen Meinung, welche sich noch nicht daran gewöhnt hat, den Juden als dem Christen gleichstehend zu betrachten, und immer noch von jenem Gefahr befürchtet, zur Zeit noch irgend eine Beschränkung für nothwendig erachtet werden, so möge sie nur das Nothwendigste betreffen. Wenige Christen dürften sich jetzt noch gern von Juden regiert sehen — auch in einer

*) Daß es zum Besten der Juden selbst rathsam sey, diese Klassifikation einzuführen, gestehen selbst verständige jüdische Schriftsteller zu, welche sich warm für ihr Volk verwenden. Moritz Cohen in der Schrift über die Lage der Juden, Hannover 1832, rechtfertigt die Würtembergische Judenordnung, welche auf dieser Klassifikation beruht, und äußert sich in Beziehung auf dasjenige, was er für sein Vaterland Hannover wünscht S. 59 wie folgt: „Kehren wir zu den von der Hannöverschen Regierung in Betreff der fraglichen Angelegenheit zu ergreifenden Maaßregeln zurück, so bemerken wir unter Beziehung auf die eben vorgeschlagene Emanzipation, daß es rathsam seyn dürfte, das Staatsbürgerrecht nur denjenigen einheimischen Israeliten zu ertheilen, die von einem ordentlichen bürgerlichen Erwerbszweige sich nähren, hingegen diejenigen von dieser Begünstigung auszuschließen, die dem sogenannten Schacherhandel, d. h. dem Hausier- Trödelhandel, dem Lotterie-Geschäft und dem Leihen auf Pfänder obliegen." „Die eben gedachte Beschränkung hinsichtlich der Schacherjuden würde einer Emanzipation in der von uns erörterten Bedeutung nicht nur nicht widersprechen, sondern die Wirksamkeit jener noch mehr befördern."

Ständeversammlung dürfte die Anwesenheit eines Deputirten dieses Glaubens der Mehrzahl kaum erwünscht seyn. Die Ausschließung von höhern Staatsämtern und von den Stände-Versammlungen würde aus diesen Gründen zur Zeit sich rechtfertigen lassen. Wenn aber Einzelne sich durch Talent, durch Gesinnung und vorzügliche Leistungen einen allgemein geachteten Namen erworben haben, dann fällt für sie wohl auch jetzt schon der Grund dieser Beschränkung weg. Besondere Privilegien, durch welche solche ausgezeichnete Männer in den Besitz des vollen Staatsbürgerrechts gestellt würden, könnten dann allen Angehörigen der jüdischen Nation zur Aufmunterung dienen, und beweisen, daß der Staat das Verdienst achte, wo er es finde.

Die zweite Klasse, aus den Trödel- und Schacher-Juden, Hausirern, Schenkwirthen und Pfandleihern bestehend, bleibe vom Staatsbürgerrechte ausgeschlossen, und solchen Beschränkungen unterworfen, welche theils die christliche Staatsgesellschaft, soweit dies überhaupt möglich ist, gegen die nachtheiligen Wirkungen der jüdischen Eigenthümlichkeiten schützen, theils die Angehörigen dieser Klasse anreizen werden, nicht nur selbst durch Befähigung zum Staatsbürgerrechte aus dieser Klasse herauszutreten und in die erstere freiere und geehrtere Klasse überzugehen, sondern hauptsächlich ihre Kinder durch die Erziehung zu diesem bessern Zustande zu befähigen.

Was die Art der Beschränkungen anlangt, so ergeben sie sich aus den Klagen, welche über diese Klasse von Juden von so vielen Seiten her geführt werden. Sie geben überall bereitwillig Kredit, wo noch irgend eine Befriedigung zu hoffen ist, und ziehen ihn zur rechten Zeit zurück, wenn sie ein Objekt der Exekution ausgemittelt haben. Bei Darlehnen geben sie dem Verschwender, der künftig eine Erbschaft zu hoffen hat, statt des Geldes Waaren zu hohen Preisen und überlassen ihm den Verkauf, bei welchem oft kaum die Hälfte der verschriebenen Summe herauskommt. In der Provinz Posen besonders geben sie dem trunksüchtigen Bauer, der meistens kein baares Geld

hat, Branntwein auf Kredit, machen nach längerer Zeit dem Schuldner, wenn er eben angetrunken ist, die Zeche und legen ihm eine Schuldverschreibung zur Unterschrift oder zur Unterzeichnung mit Kreuzen in Gegenwart von Zeugen vor. Wo das Hausiren mit Schnittwaaren noch gestattet oder doch unentdeckt zu betreiben ist, reizen sie Bauern und Bäuerinnen durch das Vorzeigen von bunten Zeugen und durch das Anpreisen von dem Vorzuge derselben zum Ankaufe auf Kredit. Dann zur rechten Zeit mit ihren Forderungen hervortretend, setzen sie sich in den Besitz der Produkte und selbst der Grundstücke des Landmanns, die sie durch Vereinzelung vortheilhaft anzubringen wissen. Vorschriften, wodurch Forderungen aus Geschäften dieser Art theils ganz für ungültig erklärt, theils nur nach Beobachtung gewisser Formalitäten als gültig anerkannt werden, sind fast von allen frühern Gesetzgebungen für nothwendig gehalten worden, und werden noch jetzt von der öffentlichen Meinung nicht für unnöthig gehalten werden. Das Verbot der Niederlassung auf dem platten Lande, wenn sie nicht geschieht, um Ackerbau zu treiben, wird ebenfalls für nothwendig gehalten, da diese Juden eben auf den Dörfern den größten Schaden anrichten.

Das Staatsbürgerrecht der Juden bleibe ein blos persönliches Recht, welches dem selbstständigen jüdischen Einwohner bei der Niederlassung ertheilt werde, und welches er mit seinen Angehörigen, so lange diese in väterlicher Gewalt sind, ausüben möge. Der Sohn erhalte es bei seiner Niederlassung ebenfalls, wenn er zu der Klasse gehört, welche dazu befähigt ist. Aber er trete in die zweite Klasse über, wenn er dieser Fähigkeit ermangelt.

Dagegen erhalte der vom Staatsbürgerrechte zunächst ausgeschlossene Jude dasselbe in dem Augenblicke, in welchem er das Verhältniß, wegen dessen er ausgeschlossen war, aufgiebt, und in ein anderes tritt, welches ihn dazu befähigt, z. B. wenn er nicht mehr hausirend durch das Land zieht, sondern ein Landgut kauft oder pachtet, um es selbst zu bewirthschaften.

Wenn man nicht den größten Theil der Juden der zweiten Klasse zu Bettlern und Dieben machen will, so wird man sie und ihre bereits herangewachsenen und zu keiner andern Thätigkeit erzogenen Kinder nicht nöthigen können, ihr jetziges Gewerbe niederzulegen. Aber man verbiete ihnen, ihre kleinen noch bildungsfähigen Kinder einem derjenigen Gewerbe zu bestimmen, auf welche die meisten früheren Gesetzgebungen widersinniger Weise die Juden beschränkt, wodurch sie ihren Hang zur Absonderung und zum unstäten Leben genährt und sie gehindert haben, sich im Lande heimisch zu fühlen. Nur solche Gewerbe seyen den Juden gestattet, welche sie zu einer bestimmten stäten Thätigkeit nöthigen und ihnen Anspruch auf das Staatsbürgerrecht geben.

Man wird gegen diesen letzten Vorschlag einwenden, daß, die Klassen-Eintheilung vorausgesetzt, bei den Vortheilen, welche das Staatsbürgerrecht gewährt, die Eltern schon von selbst geneigt seyn würden, ihre Kinder einem dazu befähigenden Gewerbe zu widmen, und es daher des Zwanges nicht bedürfe, um sie dazu zu vermögen. Aber wenn wir sehen, wie geneigt auch die nichtjüdischen Eltern sind, ihre Söhne zu ihrem eigenen Geschäft wieder zu erziehen; wenn wir bedenken, wie tief von Geschlecht zu Geschlecht die Neigung zu Geschäften dieser Art bei den gemeinen Juden eingewurzelt ist; wie sehr auch ihre körperliche Beschaffenheit sie dazu vorzugsweise antreibt, da Landbau und Handwerk eine andere Ausbildung der Körperkraft erfordern, als diejenige, welche bei den zeitherigen Lieblingsbeschäftigungen der Juden in Anspruch genommen wird; wenn wir hauptsächlich erwägen, daß eben diese Geschäfte ihnen ihre zeitherige Absonderung von der übrigen Staatsgesellschaft und die Bewahrung ihrer Eigenthümlichkeiten allein möglich machen; — so werden wir wohl zweifeln, ob die Vortheile, welche das Staatsbürgerrecht gewähren soll, mächtig genug seyen, um sie zur Verzichtleistung auf ihre tief eingewurzelten Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten zu vermögen. In den Rheinprovinzen, wo sie seit fast vierzig Jahren,

in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen, wo sie seit fünf und zwanzig Jahren, und in den alten Preußischen Provinzen, wo sie seit ein und zwanzig Jahren jedes Gewerbe zu treiben berechtigt sind, hat wenigstens die Freiheit, die man ihnen dazu gegeben hat, wenig dazu beigetragen, sie aus ihren alten Geschäften herauszubringen. Wollte man dies bestreiten, so würde man zugleich behaupten müssen, daß alle Preußischen Provinzialstände, zusammengesetzt aus Männern aller Stände, aller Theile der Provinzen, frei gewählt durch das Vertrauen ihrer Mitbürger, und sämmtlich dem praktischen Leben angehörig, entweder falsch gesehen oder gelogen hätten; — eine Behauptung, die selbst die neuesten jüdischen Journal-Korrespondenten, soviel man auch von ihnen erwarten darf, aufzustellen Bedenken finden möchten.

Berechnen wir die wahrscheinliche praktische Wirkung der obigen Vorschläge, so dürfen wir wohl hoffen, daß hiernach der Zustand der jüdischen Staatsbürger, selbst wenn sie zunächst von Staatsämtern und von der ständischen Vertretung ausgeschlossen bleiben, ein guter seyn werde, da er ihnen zum Gebrauche und zur Ausbildung ihrer Kräfte nach allen andern Seiten hin Raum und volle Freiheit giebt; daß aber auch der Zustand der Schutzjuden wenigstens ein erträglicher seyn werde, bei welchem sie sich um so mehr werden beruhigen können, da ihnen selbst und ihren Kindern der Weg zum Staatsbürgerrechte und gleich jetzt jedes solide bürgerliche Geschäft offen steht. Jedenfalls würden sich auf dem vorgeschlagenen Wege die jüdischen Staatsbürger mit jedem Jahre vermehren, die Schutzjuden aber vermindern und am Ende ganz aufhören. Wenn dieser Zeitpunkt einträte, würden die Regierungen annehmen können, daß die Juden der christlichen Staatsgesellschaft sich wirklich angeschlossen, ihrer Absonderung und ihren nationellen Eigenthümlichkeiten entsagt hätten; daß dann zwar noch deutsche Bekenner des Mosaischen Glaubens vorhanden seyen, nicht aber eine jüdische Na-

tion, welche sich jetzt noch im Gegensatze der deutschen Nation unter uns geltend macht, und dadurch schon deutlich genug zu erkennen giebt, daß sie sich in Sitte und Gesinnung noch nicht mit uns verschmelzen will. Eine Judenordnung würde dann überhaupt nicht mehr nöthig seyn, und die völlige Gleichstellung der Christen und Juden sich aus den letzteren heraus allmählig naturgemäß entwickelt haben. Daß das Alte nicht ferner leben und bestehen könne, wenn es keine Wurzel mehr im Boden der Gesellschaft hat, oder diese Wurzel abgestorben ist, wird wahrscheinlich keinem der Vertheidiger der Emanzipation zweifelhaft seyn. Deshalb aber werden sie auch zugestehen müssen, daß das Neue nicht gedeihen könne, wenn es zu einer Zeit gepflanzt wird, wo es seiner Natur nach noch keine Wurzel schlagen kann, oder in einen Boden, der von Natur dazu nicht geeignet, und durch Kultur nicht dazu vorbereitet ist. Ob aber die Zeit und der Boden jetzt schon zu der von ihnen gewünschten Pflanzung geeignet sey, mögen sie nach den oben angeführten Thatsachen und nach dem Inhalte des Anhanges beurtheilen. Eine Emanzipation durch das Gesetz würde für sie nur wenig Vortheile gewähren, wenn nicht gleichzeitig ihre Emanzipation in der öffentlichen Meinung Statt fände. Höchst wahrscheinlich aber würde die erstere, jetzt ertheilt, die letztere nur noch auf einen fernern Zeitraum hinausschieben. Die Juden haben mehr als siebenzehn Jahrhunderte, als Fremde betrachtet und sich selbst betrachtend, außerhalb ihres Vaterlandes gelebt. Wenn man nun ihren Zustand im Allgemeinen gut oder doch erträglich macht, und diejenigen unter ihnen, die sich durch die That als Einheimische ausweisen, immittelst schon als unsere Landsleute betrachtet und behandelt, so werden sie wohl füglich noch dreißig oder vierzig Jahre warten können, um dann ganz und ohne alle Ausnahme als Landeskinder behandelt zu werden. Vielleicht wird die künftige Generation, wenn ein solcher Vorschlag wirklich ausgeführt werden sollte, denjenigen, der ihn gethan, für einen redlicheren Judenfreund erkennen, als den, welcher,

jetzt das Unerreichbare mit Heftigkeit verlangend, vielleicht gegen die Gewährung des Erreichbaren Bedenken erregt, und seinem eigenen Zwecke entgegenarbeitet.

Wir lassen diesem Aufsatze noch einige Bemerkungen über Gegenstände folgen, welche nach unserer Meinung bei der Regulirung der Verhältnisse der Juden zum Staate in Betrachtung kommen.

Als das hauptsächlichste Mittel, die Gleichstellung der Juden mit den Christen zu befördern, erscheint uns der Unterricht der Kinder in den christlichen Schulen. Der Unterricht, den sie hierin von den Lehrern erhalten, ist, wie sich von selbst versteht, von der größten Wichtigkeit; aber er kann, da es unter den Juden an kenntnißreichen und gebildeten Männern nicht fehlt und in Zukunft von Jahr zu Jahr weniger fehlen wird, wenigstens in den Städten, in welchen größere Juden-Gemeinden sind, durch den Unterricht in wohleingerichteten jüdischen Schulen eben so gut ertheilt werden. Weit wichtiger, und durch jüdische Schulen durchaus nicht zu ersetzen, ist der Unterricht, welchen die Kinder sich gegenseitig in Sitte und Gesinnung, Art und Unart geben — die Vorbereitung für das reifere Leben, die in ihrem gegenseitigen Bemühen, Bekämpfen und Abarbeiten, aus welchem am Ende doch gegenseitige Duldung hervorgehn muß, enthalten ist. Ein Judenkind, welches von den ersten Jahren an unter Christenkindern erzogen worden ist, kann die innern und äußern jüdischen Eigenthümlichkeiten nicht bewahren; es muß wenn auch die Gegenwirkung im Hause noch so stark seyn sollte, den Christen in jeder Beziehung näher treten und sich am Ende ihnen anschließen. Ein solches Kind wird, durch die Meinung seiner Mitschüler und künftigen Lebensgenossen vollständig emanzipirt, die Schule verlassen. In Beziehung auf diese Hauptwirkung ist es gleichviel, ob die Schule ein Gymnasium, eine Bürger- oder Bauernschule ist. Daß hierbei die Juden nicht gezwungen werden dürfen, an dem christlichen

Religions-Unterrichte Theil zu nehmen, der ihnen übrigens, wenn nicht zu Aenderung ihres Glaubens, doch zu ihrer Belehrung über den Glauben ihrer Landsleute, bei freiwilliger Theilnahme von dem größten Nutzen seyn würde; — daß überhaupt alle Proselytenmacherei vermieden und von der vorgesetzten Behörde streng verboten werden müßte, versteht sich von selbst.

Noch jetzt sind die Juden oft nur zu geneigt, besondere Schulen zu errichten. Selbst Gemeinden von wenigen nicht wohlhabenden Familien, die zu Anstellung eines gebildeten Lehrers die Mittel nicht zusammenzubringen vermögen, treten zuweilen zu diesem Zwecke zusammen, und beweisen dadurch ihren Hang zu fernerer Absonderung, der mit ihrem Streben nach Gleichstellung im größten Widerspruche steht. Hiernach scheint es dem Zwecke, der für Christen und Juden ein gemeinschaftlicher seyn muß, entsprechend, die besonderen jüdischen Schulen ganz zu verbieten.

Die Sorge für Ertheilung besondern Religionsunterrichts müßte dabei den Juden nicht nur überlassen, sondern zur Pflicht gemacht werden. Man wird den Hausvätern nicht wehren können, diesen Unterricht selbst zu ertheilen. In kleineren Gemeinden, in welchen vielleicht nur eine oder wenige Juden-Familien wohnen, wird sich ohnehin kein anderer Lehrer als der Vater finden, welchem die Erfüllung dieser Pflicht durch zweckmäßige, unter Genehmigung des Staats von gebildeten jüdischen Gottesgelehrten zu fertigende Lehrbücher zu erleichtern wäre. Von denjenigen aber, welche als besondere jüdische Religionslehrer den von Judenschaften gebraucht werden sollen, muß der Staat vollständige Vorbildung und Nachweisung ihrer Kenntnisse und Lehrfähigkeit verlangen.

Damit auch der Staat sich überzeuge, theils, daß die Kinder der Juden nicht ganz ohne Religionsunterricht aufwachsen, theils, daß dieser Unterricht nicht eine staatswidrige Richtung nehme, scheint es nothwendig, zu verordnen, daß jedes jüdische Kind vor seinem Uebertritt in das praktische

Leben einer öffentlichen Prüfung in seinen religiösen Kenntnissen und Ansichten unterworfen werde — einer Prüfung, welche die Stelle der christlichen Konfirmation vertreten würde. In Städten, wo größere Juden-Gemeinden sind, wird sich dies leicht einrichten lassen. In Distrikten aber, wo die Juden sporadisch zerstreut leben, würde im Mittelpunkte eines angemessenen Bezirks ein Ort und eine bestimmte Zeit zu dieser Prüfung festzusetzen seyn, welcher immer ein Beauftragter des Staats beiwohnen müßte.

Ob es rathsam sey, von Seiten des Staats unmittelbar auf die Verbesserung des jüdischen Kultus einzuwirken? oder dessen Abänderung den Beschlüssen den Gemeinden zu überlassen? bleibt eine schwer zu beantwortende Frage. Wäre sie leicht zu beantworten, so würde wohl die im Gesetze vom 11. März 1812. §. 39 deshalb vorbehaltene nähere Bestimmung schon längst erschienen seyn.

Daß der jetzige jüdische Gottesdienst, in seinen veralteten, dem Verstande und selbst dem Schicklichkeitsgefühl widerstrebenden Formen, zur Erbauung, Aufklärung und Verbesserung der Juden nicht beiwirken, ihnen nur hemmend entgegentreten kann, ist wohl unzweifelhaft. Aber die strenggläubigen Juden hängen an diesen Formen mit derjenigen eisernen Standhaftigkeit, welche sie bis jetzt als besondere Nation erhalten hat. Wo irgend von den Freisinnigen eine Aenderung in gottesdienstlichen Gebräuchen versucht wird, entstehen sogleich Spaltungen, welche völlige Trennung der Anhänger des Neuen und des Alten besorgen lassen. Wollte der Staat auch ein Synedrion aufgeklärter Rabbinen versammeln, um durch die Autorität desselben einen erbaulichern und die Bildung fördernden Kultus anordnen zu lassen, so würden doch jene Gläubigen und die ihre Grundsätze bestätigenden Rabbis in einer solchen, mittelbar nur von Christen ausgehenden Anordnung auch nur ein Mittel erkennen, die Juden vom echten Mosaismus abzubringen und sie oder ihre Kinder durch die Mittelstufe des Deismus zum Christenthume hinüber zu führen. Ihr Gewissen würde sich daher bei einer solchen Anordnung kaum beruhigen und die

eben erwähnte Spannung und Trennung wäre zu besorgen, welche die strengeren Gläubigen, nach den natürlichen Folgen der Reaction, nur noch hartnäckiger in der Behauptung ihrer Eigenthümlichkeiten machen würde.

Die Einwirkung des Staats auf diese Angelegenheit bleibt daher jedenfalls schwierig und bedenklich. Eben so bedenklich scheint es aber auch denjenigen Juden, welche sich von den strengen Gläubigen sondern und mit ihrer häuslichen Andacht sich nicht begnügen wollen, die Anordnung eines eigenen förmlichen Gottesdienstes zu überlassen. Ihr Glaubensbekenntniß ist, wie aus einer Schrift Friedländers *) zu ersehen, der reine Deismus. Weit entfernt, sie deshalb anfechten zu wollen, da der Glaube kein Werk der Willkühr und in der natürlichen Religion nichts enthalten ist, was das Anschließen ihrer Bekenner an die christliche Staatsgesellschaft irgend hindern könnte, glauben wir doch, daß das Interesse des Staats nicht gestatte, zu erlauben, daß dem Deismus öffentliche Altäre errichtet werden. Eine neue Sekte, vielmehr eine neue Religion wäre damit im Staate eingeführt, welche höchst wahrscheinlich, da in der christlichen Kirche die Schwärmerei der Frömmler ganz dazu geeignet ist, durch Reaction Viele von der andern Seite aus dem Christenthume völlig herauszutreiben, bald zahlreiche unbeschnittene Anhänger zählen würde. Wir stimmen allerdings dem Verfasser der Briefe über das Friedländersche Sendschreiben jüdischer Hausväter. Berlin 1799, in welchem man Schleier-

---

*) Wer sich genauer unterrichten will, wie die gebildeten Juden gegenwärtig ihre Glaubensregeln deuten, der möge nachlesen: Sendschreiben einiger jüdischen Hausväter an den Probst Teller, von Friedländer. Berlin 1799. Hiernach steht der Glaube der Juden, wie Friedländer selbst sich ausdrückt, jetzt in der Mitte zwischen positiver Religion und Irreligion.

Ferner ist zu vergleichen: C. C. Helwitz, über die Organisation der Israeliten in Deutschland. Magdeburg 1819.



macher erkennen will, darin bei, daß vom theologischen Standpunkte aus zu behaupten sey, die christliche Kirche werde sich einer solchen Exuvation nur zu erfreuen haben. Vom politischen Standpunkte aus würden wir aber es zu jeder Zeit, ganz besonders aber in der jetzigen ohnehin genug aufgeregten Zeit, höchst bedenklich finden, die Begründung einer neuen Religion zu gestatten, die wie jeder neu entstandene Glaube unfehlbar mit dem höchsten Eifer auf Eroberungen ausgehen würde. Gewiß würde eine solche Religion in Deutschland weit größere Unordnungen veranlassen, als die Narrheit der St. Simonisten in dem nur zum Spott über dergleichen Dinge aufgelegten Frankreich.

Wie man aber auch über diese jedenfalls sehr schwierige Frage entscheiden möge, gewiß ists, daß der Staat Ursache hat dafür zu sorgen, daß nicht, wie oft zeither, zur Leitung des jüdischen Gottesdienstes ganz rohe, unwissende, in Talmudischer Verkehrtheit versunkene Menschen zugelassen werden, deren höchstes Interesse es ist, die Juden in ihrer Absonderung von uns zu erhalten, da mit derselben nothwendig ihr ganzer Einfluß aufhören muß. Eine Bestimmung, daß zu den geistlichen Aemtern der Juden nur wissenschaftlich gebildete und geprüfte Männer zugelassen werden sollen, muß daher jedenfalls als zur Beförderung der Emanzipation sehr wünschenswerth erkannt werden. Die Errichtung von Lehrstühlen für jüdische Theologie auf einigen Universitäten scheint aber zu diesem Zwecke erforderlich.

Eins der wirksamsten Mittel zur Beseitigung lästiger jüdischer Eigenthümlichkeiten, der Militairdienst, wird bereits jetzt in den Preußischen Provinzen, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen, angewandt. Möge der junge Jude mit noch so wunderlichen Eigenthümlichkeiten eintreten — die Strenge des Dienstes, die Beschäftigung mit den Waffen, die nothwendige anständige und reinliche äußerliche Haltung, die beim Heere dargebotene Gelegenheit zum Unterricht, der Befehl der Vorgesetzten

und noch mehr die Gemeinschaft mit den Kammeraden; Alles dies vereinigt, wird bewirken, daß er von diesen Eigenthümlichkeiten befreit den Dienst verlasse. Wir wünschen daher, daß nie christliches Vorurtheil bei den Aushebungen durch übermäßige Ansprüche die Einstellung jüdischer Jünglinge erschweren möge. Bedarf auch das Heer ihrer nicht, so bedürfen sie des Heeres, das doch nicht bloß zum Fechten, sondern gewiß auch zu Beförderung jedes andern Staatszweckes vorhanden ist. Besonders darf man dies von dem Preußischen Heere sagen, das, durch das Vertrauen des Königs auf die allgemeine Waffenübung seines Volks begründet, zugleich eine wahrhaft volksthümliche Institution und eine Bildungsschule für die ganze Nation geworden ist.

Ob aber nach dem jetzigen Stande der öffentlichen Meinung die Gemeinen und Unteroffiziere sich von jüdischen Offizieren, die Offiziere sich von jüdischen Generalen gern Befehle ertheilen lassen möchten, müssen wir bezweifeln. Nur eine höchst ausgezeichnete seltene Persönlichkeit würde die Schwierigkeiten, die sich in diesem Verhältnisse einem glücklichen Erfolge entgegenstellen, überwinden können.

Daß der jüdische Handwerker durch die Ausübung seiner Profession von allem, was jetzt noch der Emanzipation entgegensteht, werde befreit werden, haben wir oben geäußert. Um so sicherer wird dies eintreffen, da die Zahl jüdischer Meister jetzt noch sehr gering ist, und daher die Ausbildung junger Juden zu Handwerkern meistens bei christlichen Lehrherren wird erfolgen müssen. Hat der Lehrling in den schönsten Jahren der Bildungsfähigkeit mehrere Jahre im Innern einer christlichen Bürger-Familie zugebracht, so wird er sie in Beziehung auf Sitte und Gesinnung gewiß als Nicht-Jude wieder verlassen. Dasselbe ist vom Landbau und der Erlernung desselben zu sagen. Möge der Staat daher christliche Lehrherren durch Prämien für die Ausbildung jüdischer Jünglinge ermuntern, damit sie sich durch die größern Schwierigkeiten, die ihnen durch die aus dem Vaterhause mitgebrachten Gewohnheiten bei

jüdischen Lehrlingen entgegentreten, nicht von der Annahme derselben abschrecken lassen.

Endlich müssen wir noch die Aufmerksamkeit auf die Frage leiten: Ob es rathsam sey, die Judenschaft einer Gemeinde oder eines Bezirks als Korporation zu konstituiren?

Diese Konstituirung hat die Folge, daß jeder Jude, welcher sich in der Gemeinde oder dem Bezirke aufhält, ohne seine besondere Willenserklärung Mitglied der Korporation wird; daß er an ihren Gemeinde-Angelegenheiten Theil nehmen und dazu Beiträge und persönliche Dienste leisten muß; und daß sämmtliche Mitglieder durch die Beschlüsse der Mehrheit der Repräsentanten oder auch der Gemeinde selbst gebunden werden. Eine solche Gesellschaft steht unter der Aufsicht des Staats, welcher ihr auch seine exekutive Gewalt leiht, um die einzelnen Mitglieder zu Erfüllung ihrer Korporations-Verpflichtungen im Verwaltungswege zu nöthigen.

Wir haben oben auszuführen gesucht, daß die ganze eigenthümliche Stellung der Juden zu der Gesellschaft in der Absonderung ihren Grund hat, zu welcher sie von jeher durch ihre Dogmen und ihr Ritual-Gesetz genöthigt worden sind. Es scheint daher im hohen Grade bedenklich, der Judenschaft durch einen Korporations-Verband ein gesetzliches Mittel in die Hand zu geben, bei dieser Absonderung zu beharren, und sich als besondere Gesellschaft zu erhalten, ja diejenigen, welche anderer Meinung sind, wider ihren Willen zum Beitritte zu zwingen, und selbst die exekutive Gewalt und die Hülfe des Staats zu gewähren, um die Forderungen der Gesellschaft gegen die Einzelnen durchzusetzen.

In Preußen hat man daher zeither dafür angenommen, daß die Judenschaft allenthalben nicht eine öffentliche Gesellschaft, sondern eine erlaubte Privatgesellschaft sey, welcher es überlassen worden ist, sich wegen der Bedingungen des Beitritts mit den Mitgliedern ohne Einwirkung der Verwaltung zu einigen, und bei Streitigkeiten un-

ter sich und gegen dritte Personen die Entscheidung des Richters nachzusuchen.

Da die Juden jetzt nicht mehr wie ehedem genöthigt werden besondere Armen-, Kranken- und Schul-Anstalten, besondere Feuerlösch-Geräthe und dergl. zu unterhalten, da sie keine besonderen Abgaben mehr zu entrichten, noch andere besondere Pflichten zu erfüllen haben, für deren Leistung ehedem die Judenschaften solidarisch haften mußten; da sie vielmehr in allen diesen Beziehungen den andern Einwohnern völlig gleichgestellt sind und an allen Vortheilen der bürgerlichen Gemeinde Theil nehmen, wie sie auch zu allen Lasten derselben beitragen müssen, so erscheint die Herstellung eines Korporations-Verbandes in allen obigen Beziehungen als völlig unnöthig. Wollen die Juden für ihre armen und kranken Glaubensgenossen mehr thun, als die Civil-Gemeinde nach den allgemeinen Grundsätzen für sie zu thun verpflichtet ist, so muß die Beschaffung der Mittel dazu der freien Privat-Wohlthätigkeit überlassen bleiben, welche sich, wie wir gern zugestehen, in den Judenschaften meistens auf eine sehr lobenswerthe und erfreuliche Weise äußert.

Ob aber eben so ihre Synagogen-Angelegenheiten behandelt werden können? ist eine andere Frage, deren Beantwortung schwieriger ist. Die Einrichtungen des Staats bringen es mit sich, daß jeder Einwohner sich äußerlich zu einer positiven Religion halten muß. Selbst die Sicherheit der Angelegenheiten des Civil-Standes hängt da, wo nicht die Französische Gesetzgebung wegen Führung der Civilstands-Register gilt, von jener Einrichtung ab. Sie wird daher auch in Hinsicht der Juden beibehalten werden müssen, so lange man nicht ihretwegen eine besondere Einrichtung trifft, um diejenigen Nachrichten, welche unsere Kirchenbücher über Geburten, Ehen und Todesfälle enthalten, auf andere Art mit Sicherheit zu erhalten und aufzubewahren. Nicht schwierig würde es seyn die Französische Einrichtung der Civilstands-Register in Hinsicht der

Juden bei uns einzuführen, und die Führung derselben den Orts-Polizei-Behörden zu übertragen.

Aber auch dann würde es in vielen Orten, wo zahlreiche Judengemeinden sind, noch immer bedenklich seyn, sie in Hinsicht der Unterhaltung ihres Kultus blos der freien Uebereinkunft ihrer Mitglieder zu überlassen, welche, wie die Erfahrung zeigt, sehr oft unter sich in die ärgerlichsten Streitigkeiten verfallen, sich verdammen und ausschließen, einzelne Mitglieder in Hinsicht ihrer Theilnahme benachtheiligen und beschränken, und dann die übertriebensten Forderungen nicht nur für einen Platz in der Synagoge, sondern selbst für die letzte Ruhestätte aufstellen. In Gemeinden, wo wenige Judenfamilien sich aufhalten, fallen dergleichen Auftritte selten oder nie vor, und man wird ihnen hier auch ferner überlassen können, ob sie sich mit andern in der erforderlichen Anzahl zu Haltung einer Betstube vereinigen oder sich einer benachbarten Synagoge förmlich anschließen wollen. Die Juden selbst werden es meist in solchen Orten lieber sehen, sich selbst überlassen zu bleiben, als aus Rücksichten, die sich mit jedem Jahre ändern können, in größere geistliche Sprengel vereinigt zu werden. Wo aber, wie in mehreren Städten der Provinz Posen, die Juden fast die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, ist es kaum zulässig, die wichtige Angelegenheit ihres Kultus dem Zufalle und allen Folgen ihrer innern Zwistigkeiten zu überlassen. Hier erfordert vielmehr nicht nur die Fürsorge, welche der Staat für diese Klasse seiner Unterthanen haben muß, sondern selbst die öffentliche Ruhe und Ordnung, daß sie in Beziehung auf ihren Kultus förmlich als Korporation konstituirt und dadurch in den Stand gesetzt werden, unter Aufsicht des Staats ihre kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, und diese Ordnung durch die schnelle Hülfe der Verwaltung aufrecht zu erhalten, ohne erst auf den nur spät zum Ziele führenden Weg des Prozesses gewiesen zu werden.

Im Obigen habe ich meine *persönlichen* Ansichten über die Verhältnisse der Juden zum Staate und die bei

ihrer weitern Entwickelung zu nehmenden Rücksichten ausgesprochen, und überlasse es nun verständigen Juden und Christen, ob sie wohl den von anonymen Schriftstellern gegen mich in den Journalen ausgesprochenen Tadel rechtfertigen. In einer Aufgabe, deren vollständige Lösung, in Deutschland wenigstens, bis jetzt vergeblich versucht worden ist, über welche fast so viele Meinungen als Köpfe sind, sollte man sich wohl hüten seine eigene Meinung für unfehlbar zu halten. Am wenigsten sollte man denjenigen persönlich bekämpfen, dessen Meinung man noch nicht ein Mal vollständig und in ihren Motiven kennt. Verläumdung, zu welcher unter Juden und Christen immer diejenigen am meisten geneigt sind, welche die Asche von den noch nicht erloschenen Kohlen ihrer Vergangenheit weggeblasen und die Geheimnisse ihrer Gegenwart aufgedeckt zu sehen, am meisten scheuen müssen, bleibt aber unter allen Umständen ein Mittel, welches denjenigen, der es anwendet, verächtlich macht, und auf die Sache, die er vertheidigt, wäre sie auch an sich eine gute, ein nachtheiliges Licht wirft.

Anhang.

Die Erklärungen der Stände sämmtlicher Provinzen der Monarchie,

aus den gedruckten Uebersichten der Verhandlungen zusammengestellt.

---

1. Westphalen.

Die Erfahrung hat allgemein gelehrt, daß der Zweck der verschiedenen neueren Gesetzgebungen, die Juden durch Gleichsetzung mit den christlichen Staatsbürgern zu einem verhältnißmäßigen Beitritt der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zu bewegen, nicht erreicht worden, und daß sie fortdauernd als eine abgeschlossene, wuchernde, dem Landmanne besonders verderbliche Kaste dastehen.

Das hohe Ministerium des Innern hatte daher über die hier bestehende, die Juden betreffende Gesetzgebung, und deren erforderliche Abänderung, das Gutachten der Landstände gefodert, und ward ihnen zu ihrer Belehrung von dem Königlichen Landtags-Commissarius ein ausführliches Pro-Memoria über den Zustand der Juden in Westphalen vorgelegt.

Hiernach stimmte die ältere Gesetzgebung aller einzelnen, die Provinz Westphalen bildenden, Landestheile darin überein, den Juden nur Rechte der Schutzverwandten zu ertheilen, ihre Vermehrung zu verhindern, durch Abweisung der Fremden und Beschränkung des Rechts der einheimischen, für mehrere ihrer Kinder besondere selbstständige Familien zu bilden. Es wurden ihnen ferner bestimmte Wohnsitze angewiesen, und sie traf eine besondere Steuer.

Dagegen war ihnen Handel, in einigen Ländern auch der Betrieb von Gewerben, und der Ankauf von Wohnhäusern gestattet.

Die Königlich westphälische und die bergische Gesetzgebung ertheilte den Juden das volle Bürgerrecht — im Herzogthum Westphalen blieb die alte Verfassung bestehen.

In dem französischen Theile des Münsterschen und Mindenschen blieb die bergische und westphälische Gesetzgebung; das von Napoleon den 17. März 1808 erlassene, dem Wucher der Juden entgegenwirkende Decret (No. 3210 Bulletin de loix 4 Serie) kam nicht in Anwendung.

Seit der Preußischen Wieder-Besitznahme ist in der vorgefundenen Gesetzgebung nichts verändert, und nur bestimmt worden:

a) daß jeder Landestheil, so eine besondere Juden-Verfassung hat, für geschlossen anzusehen (Ministerial-Rescript 28. Juli 1824), und das Herumziehen der Juden aus dem einen in den andern nicht zuzulassen;

b) daß, wo nicht ein geprüfter und tüchtiger jüdischer Lehrer vorhanden, die Judenkinder zum Besuch der christlichen Schulen anzuhalten seyen.

Im Jahre 1825 waren in der Provinz 11,142 Juden vorhanden, das Verhältniß ihrer Zahl zu der ganzen Bevölkerung wie 1:105; ihre Vertheilung ist ungleich, mehrere Kreise sind mit ihnen überladen, z. B. in dem Kreise Hörter ist das Verhältniß wie 1:38, im Kreise Warburg 1:22, im Kreise Brilon 1:32.

Seit 1817 hat sich die Zahl der Juden in Westphalen um 1425 vermehrt.

Ihre Hauptbeschäftigung bleibt Handel, z. B. im Regierungs-Bezirke Minden nähren unter 837 Juden-Familien 769 sich vom Handel, und von diesen 329 insbesondere vom Hausiren.

Allgemein spricht sich das Urtheil über den verderblichen Einfluß der Juden auf das allgemeine Wohl aus, besonders aber sind sie nachtheilig für den Wohlstand des Landmanns durch wucherliche Geld-Vorschüsse, betrügerischen Vieh-Waaren-Handel und das Aufdringen von Lotterie-Loosen, und für den Krämer in kleinen Städten durch das Hausiren.

Auch aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit ist der Jude höchst gefährlich; die Verhandlungen bei dem Mindenschen Inquisitoriate liefern das Resultat, daß jeder 146. Jude ein Verbrecher, von den Christen aber nur jeder 934. es war, also ein Verhältniß von $6\frac{1}{3}$:1.

Die Vorstellungen mehrerer Eingesessenen in der Provinz, die Anträge mehrerer Abgeordneten erkannten alle das Verderbliche der Juden, und ihren nachtheiligen Einfluß auf den Landmann.

Bei den Berathungen der Landstände ward zwar von einigen Mitgliedern die Meinung geäußert, daß der Art. 16 der deutschen Bundesacte die den Juden durch die fremde Gesetzgebung ertheilten Rechte versichere, und sie daher unabänderlich bestehen müßten.

Die Landstände glaubten aber, daß Se. Königliche Majestät die Verhältnisse zu den Bundesstaaten nach Ihrer allgemeinen

Weisheit ordnen würden, und beschäftigten sich allein mit Erwägung der Mittel:

1) zur Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes der künftigen jüdischen Generation;
2) zur Verhinderung der aus der Verderbtheit der gegenwärtigen Generation entstehenden Uebel.

Als wirksame Mittel zur Verbesserung der israelitischen Jugend ward vorgeschlagen:

a) deren Unterricht durch geprüfte und genehmigte Schullehrer, mit festen Besoldungen, die den Unterricht in deutscher Sprache nach von der Staats-Behörde genehmigten Lehrbüchern ertheilen, bewirken zu lassen; — wo aber das Vermögen der Gemeinde eine solche Anstalt verhindert, müssen die Judenkinder die christliche Schule besuchen;
b) Einführung deutscher Gesang- und Gebetbücher bei dem jüdischen Gottesdienste;
c) Reinigung des jüdischen Religions-Systems von Talmudischen Satzungen und Rabbinischen Ceremonien — welches erreicht würde durch Ausführung des Gesetzes d. d. 11. April 1810, das die Bildung eines jüdischen Consistoriums verordnet *).

Wohlthätig würde die Aufhebung des im Herzogthum Westphalen bestehenden Verbandes der Juden unter einem besondern Rabbiner würken.

Die Mittel, um den verderblichen Einfluß der gegenwärtigen jüdischen Generation auf den Wohlstand der übrigen Eingesessenen zu beseitigen, bestehen nach der Meinung der Landstände in folgenden:

1) die Aufhebung des ihnen voreilig durch die Fremdherrschaft ertheilten Bürgerrechts;
2) das Verbot, innerhalb der nächsten 10 Jahre Grundstücke oder Häuser zu kaufen;
3) Verpflichtung, die jetzt besessenen ländlichen Grundstücke binnen 10 Jahren zu verkaufen, wenn sie sie nicht selbst bestellen;
4) Führung der Handelsbücher in deutscher Sprache;
5) von mehreren Söhnen wird nur einem der Handel gestattet, die übrigen müssen andere Gewerbe treiben;
6) Verbot christliches Gesinde zu halten;
7) Beobachtung des gesetzlichen Zinsfußes, und Verfall der ganzen Foderung an die Orts-Armen, wenn mehr als 10 pC. genommen sind;

---

*) Nota. Hierauf hatte auch ein israelitischer Einwohner in Werl angetragen.

8) Zulassung der Schuldklagen allein, wenn der Beweis durch Zeugen oder gerichtliche Urkunden geführt werden kann;
9) Verbot der Aufnahme fremder Juden; und
10) ihres Handels in der Provinz, außer:
   a) in größeren Geschäften mit ausdrücklicher Erlaubniß der Regierung,
   b) Viehhandel,
   c) Besuchen der Jahrmärkte;
11) möglichste Beschränkung des Wanderns fremder Juden;
12) Beobachtung des Regulativs wegen Leihen auf Pfänder d. d. 28. Juni 1826.

Freiherr von Stein.

2. Rheinprovinz.

Se. Majestät hatten geruht, der Stände-Versammlung eine Darstellung der Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen mit dem Anheimgeben vorlegen zu lassen, in Berathung zu ziehen, und sich darüber zu erklären:

ob und was für Vorschläge und Wünsche sie etwa in Rücksicht der bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden in der Provinz anzubringen haben möchten?

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Zahl der in den Rheinprovinzen wohnenden Bekenner dieses Glaubens 20,742 beträgt, wovon 5351 dem rechten und 15,391 dem linken Rheinufer angehören.

In dem ganzen Umfange der Rheinprovinzen, wo die französische Gesetzgebung besteht, oder eingeführt gewesen ist, sind den Juden alle bürgerliche Rechte, wie Grundbesitz, Theilnahme an öffentlichen Aemtern gestattet; nur ist ihnen auf dem rechten Rheinufer nicht, wie auf dem linken, die Annahme bestimmter Familien-Namen auferlegt, noch das Kaiserliche Dekret vom 7ten März 1808, welches die Beschränkung des Wuchers zum Zwecke hatte, auf sie angewandt worden.

Dagegen leben sie in den ehemals nassauischen Landestheilen noch unter der großen Beschränkung der alten deutschen Gesetze, sie müssen sich mit besondern Geleitsbriefen versehen lassen, deren von ihren Kindern gewöhnlich nur eins einen erhält; sie bedürfen einer besondern Erlaubniß zur Verheirathung und zum Handel, und können nur Wohnhäuser mit den dazu gehörigen Gärten, nicht aber ländliche Grundstücke u. s. w. besitzen.

Nach reiflicher Erörterung des Gegenstandes und nachdem einige Anträge zu größerer Begünstigung der Juden, mehrere aber zu einer strengeren Beschränkung derselben, von dem Landtage ver-

worfen worden, hat derselbe sich dahin vereinigt, folgende Wünsche Sr. Majestät talleruntertänigst vorzutragen:

1) daß nach dem Vorbehalt in dem Edict vom 11ten März 1812 §. 39. die Juden aller Provinzen einem General-Synedrio unterzuordnen seyen, aus Männern von Kenntniß und Rechtschaffenheit bestehend, welches das Kirchenwesen zu besorgen, eine authentische Declaration der jüdischen Glaubenslehren über ihre Pflichten gegen die christliche Obrigkeit und ihre christlichen Mitbürger zu fordern, und diese Declaration nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung, den Judenlehrern und Rabbinern als verbindliche Form vorzuschreiben hätte. Auch möchte die Anfertigung jüdischer Religions-Lehrbücher in deutscher Sprache und der Unterricht überhaupt in dieser Sprache zu befehlen seyn;

2) daß das vom Oberpräsidenten unterm 13ten Sept. 1824 erlassene Schul-Reglement wegen des Elementar-Unterrichts der jüdischen Kinder nicht nur fortbestehen, sondern auch von Sr. Majestät förmlich bestätigt werden möge;

3) daß die Juden in den östlichen Theilen der Provinz mit denen in den westlichen Theilen wohnenden völlig gleich gestellt, und aus dem, durch das Allerhöchste Decret vom 3ten März 1818 bestätigten, Kaiserlichen Gesetze vom 17ten März 1808 folgende Artikel als verbindlich für die Juden in der ganzen Provinz erklärt werden möchten, nemlich:

a. daß jede Verbindlichkeit für Anleihen, welche Juden an Minderjährige, Frauen, Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere ohne Bevollmächtigung ihrer Vormünder, Ehemänner, Hauptleute oder der Chefs ihres Corps gemacht, von Rechtswegen nichtig seyn sollen, ohne daß die Inhaber oder Cessionairs sie gültig machen, und die Gerichte zu einer Klage deshalb authorisiren dürfen.

b. Daß kein Wechselbrief, kein Billet auf Ordre, keine Obligation oder Versprechen, welches von einem nicht Handeltreibenden unterzeichnet worden, eingefordert werden könne, ohne daß der Inhaber beweise, daß der ganze Werth ohne Betrug erlegt worden sey.

c. Daß jede Schuldforderung, deren Kapital auf eine offenbare oder verborgene Weise durch Häufung der Zinsen von mehr als 5 Procent jährlich beschwert ist, von den Gerichten herabgesetzt werden solle, und wenn der zum Kapital geschlagene Zins 10 Procent übersteigt, die Schuldforderung für wucherisch erklärt, und als solche vernichtet werden soll.

d. Jeder Handel, welchen ein nicht patentisirter Jude geschlossen hat, soll nichtig und wirklos seyn, insofern er in

der Zeit geschlossen worden, wo das Decret vom 17ten März 1808 gesetzliche Kraft gehabt hat.

e. Alle Contracte oder Verschreibungen, welche zum Besten eines nicht patentisirten Juden während der Dauer des obigen Decrets für Gegenstände, welche mit Handel, Mäklerei und Schacher nichts gemein haben, eingegangen werden, soll man durchschauen können. Dem Schuldner wird vergönnt, zu erweisen, daß betrügerischer Schacher, Gewinnst oder Wucher da sey, und wann sich der Beweis findet, so können die Schuldforderungen vom Gerichte schiedsrichterlich herabgesetzt, oder auch, wofern der Wucher 10 Procent übersteigt, vernichtet werden.

f. Die Verfügungen des Art. 4. des Decrets (Litt. b.) über Wechselbriefe sind auf das Zukünftige wie auf das Vergangene anzuwenden, jedoch mit Ausnahme des Vergangenen auf der rechten Rheinseite, wo das Decret erst künftig zur Anwendung kommen würde, und ihm keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann.

g. Kein Jude darf Dienstboten oder Lohnleuten auf Pfand leihen, und andern Personen nur insofern, als ein Notar darüber einen Akt aufsetzt, in welchem bescheinigt werden muß, daß die Geldsorten in seiner Gegenwart und in Beiseyn von Zeugen erlegt worden seyen. Ist diese Formalität nicht erfüllt worden, so soll der Inhaber alles Recht auf die Pfänder verlieren, deren unentgeltliche Rückgabe die Gerichte solchenfalls befehlen können.

h. Bei den nämlichen Strafen sollen Juden keine Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge und Kleidungsstücke von Arbeitsleuten, Taglöhnern oder Dienstboten annehmen dürfen.

i. Kein Jude, welcher nicht wirklich in den Rheinprovinzen domicilirt ist, soll anders als kraft ausdrücklicher Bewilligung Sr. Majestät die Erlaubniß erhalten, sich darin niederzulassen.

Ferner trug die Stände-Versammlung darauf an, daß

4) den Juden die Erwerbung des Staats- und Gemeinde-Bürgerrechts, mit welchen die Uebernahme von Staats- und Gemeinde-Aemtern verbunden ist, versagt, und sie bloß als Schutzverwandte in den Gemeinden zugelassen, ihnen jedoch gestattet werden möge, die Vormundschaft über die eigenen Glaubens-Verwandten zu führen; daß sie

5) angehalten werden sollen, ihre Handelsbücher in deutscher Sprache zu führen, sich dieser auch bei Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen aller Art, und endlich auch nur

deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu ihrer Namens-Unterschrift zu bedienen. Daß

6) die Juden in dem ostrheinischen Theile der Provinz zur Annahme bestimmter Familien-Namen, nach Vorschrift des Edicts vom 11ten März 1812 angewiesen, ihnen jedoch untersagt werde, die Namen bekannter Familien zu wählen. Daß

7) insofern der Hausirhandel überhaupt gestattet werde, die Juden dabei so zu beschränken seyen, daß sie ihre Waaren nicht auf Kredit verkaufen, wenn sie es aber dennoch thun, sie solche Schulden nicht gerichtlich einklagen dürfen. Daß

8) diese Beschränkungen vorläufig auf zehn Jahre festzusetzen und vor Ablauf derselben ein abermaliges Gutachten der Stände über eine weitere Verlängerung, Modification oder gänzliche Aufhebung derselben allergnädigst zu erfordern sey, und daß endlich

9) für den Fall, daß es Sr. Majestät gefallen sollte, die Art. 7. und 8. des allegirten Decrets vom 17ten März 1808 auch ferner mit den übrigen bestehen zu lassen, Allerhöchstdieselben bestimmen möchten, daß denjenigen Juden auf dem linken Rheinufer, welche 10 Jahre lang ununterbrochen im Besitze des polizeilichen Patents gewesen, und noch überdies ein Zeugniß von 3/4 des Gemeinderaths beibringen, daß sie sich durch eine tadellose Handlungsweise ausgezeichnet haben, die fernere Lösung dieses Patents erlassen, die Juden der rechten Rheinseite aber, welche durch ein Zeugniß von 3/4 des Magistrats oder Ortsvorstandes nachweisen, daß sie in dem Rufe eines rechtlichen Lebens und Handelns stehen, von Lösung drs Patents entbunden seyn sollen.

August Fürst zu Wied.

---

3. Sachsen.

Die den Ständen allergnädigst ertheilte Erlaubniß, wegen Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ihre Vorschläge und Wünsche zu äußern, benutzten sie zur Darlegung der Ansicht, daß zur Sicherung des Gewerbes der übrigen Staatsbürger, in Hinsicht der Ausbreitung der Juden überhaupt und ihres Verkehrs insbesondere, eine gesetzliche Beschränkung durchaus als rathsam erscheine, solche jedoch in Hinsicht der, einem großen Theil derselben in der Monarchie bereits beigelegten Staatsbürgerrechte nur so weit auszudehnen sey, als die Nothwendigkeit erheische, und waren in dieser doppelten Hinsicht der Meinung, daß zwar das Aller-

höchste Edict vom 11. März 1812 als Grundlage zu einer allgemeinen diesfallsigen Gesetzgebung anzunehmen seyn dürfte, doch mit den Modificationen, daß sie

1) von Bekleidung von Staats- und Communal-Aemtern, namentlich auch von der Praxis der Justiz-Commissarien und Notarien ausgeschlossen bleiben;

2) die inländischen Juden, abgesehen von dem ihnen zustehenden Rechte, sich an jedem Orte des Inlandes blos temporair aufzuhalten, auf ihren dermaligen Wohnort und, wenn sie noch keinen eigenen Wohnsitz haben, auf den ihrer Eltern eingeschränkt, in diesem aber auch unweigerlich aufgenommen und geduldet werden. In einem andern Ort aber sollen sie sich nur unter der Bedingung niederlassen dürfen, daß sie dazu die Einwilligung des Magistrats und der Stadtverordneten in den Städten, der Polizeibehörde und der Gemeinde in den Flecken und den Dörfern, und die Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung beibringen; Letzterer würde dabei die Befugniß beizulegen seyn, die Aufnahme, der Einwilligung der Ortsbehörden ohngeachtet, zu verweigern, nicht aber solche gegen dieselbe anzuordnen;

3) muß kein Jude an einem und demselben Orte mehr als Ein Haus besitzen und mehr als nur Ein Etablissement, es bestehe solches in einer Fabrik, Comptoir, offenem Gewölbe und Laden, haben, oder Commanditen etabliren; keiner die Apothekerkunst, und keiner die Schenk- und Gastwirthschaft anders, als für seine Glaubensgenossen, letztere auch nur an solchen Orten betreiben dürfen, wo mindestens außerdem noch eine andere, einem Christen gehörige, ähnliche Wirthschaft vorhanden ist;

4) solle ihnen der Handel auf dem platten Lande überhaupt, der Hausir- und Schacher-Handel aber gänzlich untersagt seyn, und zu den Meßstädten, in denen ihnen das angezogene Gesetz §. 38. den Verkehr gestattet, noch „Naumburg" zuzusetzen seyn. Noch wünscht die einfache Majorität des Landtags:

5) ihre gänzliche Ausschließung von der Erwerbung ländlicher Grundstücke, die Minorität aber fand dabei kein Bedenken, insofern nur ihnen die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, der Polizei, des Patronatrechts und ähnlicher Ehrenrechte nicht verstattet werde.

6) Die Aufnahme fremder Juden in den Preußischen Staat aber würde von selbst durch die unter Nr. 2. bemerkte Bestimmung beschränkt. Hierbei ist von den Ständen noch einmüthig der Wunsch ausgesprochen worden, daß auf die sittliche Verbesserung der Mehrzahl dieses Volks, wodurch allein es

zu dem Genuß eines ausgebreiteten Staatsbürgerrechts nach und nach befähigt werden könne, durch die allgemeine Vorschrift, ihre Kinder die christlichen Schulen mit Ausnahme der Religionsstunden besuchen zu lassen, und durch zweckmäßige Verbesserung ihres Religions-Unterrichts und Gottesdienstes gewirkt werden möge, wozu insbesondere die Haltung des letztern in Deutscher Sprache, wo möglich die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag, für ein zweckmäßiges Mittel gehalten wurde.

Das Verbot der Ehen zwischen Juden und Christen glaubt man bereits hinreichend im Allgemeinen Landrecht ausgesprochen zu finden.

Der Graf zu Stolberg-Wernigerode.

4. Schlesien.

In Beziehung auf die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, war den Ständen allergnädigst anheim gegeben worden, ihre Wünsche und Vorschläge anzubringen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Ermächtigung haben die Stände das Gesetz vom 17. März 1812, so wie dessen Einwirkung auf die Umbildung der Juden, und deren Stellung zu den christlichen Einwohnern des Staats einer unbefangenen Prüfung unterworfen; das Ergebniß derselben schien dem von dem Gesetz gehofften Erfolge nicht zu entsprechen.

Die unsittliche einseitige Richtung des Judenwesens, welche frühere Bedrückung zum Theil entschuldigen konnte, wurde nicht zum Bessern gelenkt gefunden, die Aussöhnung mit den christlichen Staatsbürgern, die Erweckung des Gemeingeistes und Bürgersinns, das Ergreifen gemeinnütziger Erwerbszweige wurde vermißt, dagegen der Hang, durch Wucher und Schacher unerlaubten Gewinn zu suchen, im Schankgewerbe den Unverstand des leichtsinnigen Landmanns zu benutzen, und durch Umgehung der Staats-Auflagen sich beim Handel in Vortheil gegen den christlichen Kaufmann zu setzen, nicht vermindert erachtet.

Die Ursachen dieser verfehlten Wirkung des Gesetzes glaubten die Stände vorzüglich in der Gewalt zu finden, welche die theokratische Verfassung dieses Volks auf ihre Ansichten, ihre Sitten und ihre Lebensweise ausübte. Zu einer Umbildung desselben erschien daher kräftigeres Eingreifen in das jüdische Erziehungswesen entschieden nothwendig.

Diesem zu Folge müßten alle Rabbiner und Assessoren inländische Universitäten besucht, auch insbesondere Philosophie, namentlich Moral-Philosophie und orientalische Sprachen gründlich studirt

haben, auch diese, so wie überhaupt alle jüdische Lehrer, ihr Amt nur nach einer vollständigen Prüfung über ihre Fähigkeiten antreten dürfen.

Die Juden würden ferner durch ernste Maaßregeln zur Errichtung der für ihre Ausbildung erforderlichen Schulen, mit welchen in den größeren Städten Gewerbsschulen zu verknüpfen wären, anzuhalten, und wo Vereinzelung dies nicht erlaubt, genöthigt seyn, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken, auch müßte der Unterricht in jüdischen Schulen ohne Ausnahme nur in deutscher Sprache ertheilt werden.

Als eine dem Zweck entsprechende aber allerdings durchgreifende Maaßregel erkannte der Landtag auch das Verbot für die Juden, christliches Gesinde zu halten, welches jedoch für Ammen nicht Anwendung finden sollte. Auch eine Beschränkung in dem Hange vorherrschend den Handels-Erwerb zu ergreifen, und gänzliche Untersagung alles Hausirhandels, schien zu ihrer Entjudung angemessen.

An diese Maaßregel sollte sich ein Wegweisen von dem Betriebe der Branntweinbrennereien und des Ausschanks anschließen, aus welchen zugleich die Ausschließung von dem Besitz von Rittergütern und Erbscholtiseyen folgte.

Letztens glaubte der Landtag noch entschiedene und durchgreifende Bestimmungen gegen die hervorstechendste ihrer unsittlichen Richtungen, den Wuchergeist erforderlich, und fand diese in der den Juden bei Darlehns-Geschäften aufzulegenden Verpflichtung, gleich bei Zahlung des Darlehns auch den Beweis über die vollständig gezahlte Valuta zu führen.

Diese Beschränkungen, welche nur zum Zweck der Umbildung der Juden noch auf einige Zeit in Anwendung kommen dürften, und welche sich daher auf die Masse dieses Volks beziehen müßten, sollen jedoch die Ueberzeugung nicht ausschließen, daß viele jüdische Individuen sich von der volksthümlichen Befangenheit bereits losgerissen haben, und jetzt und später in ihrer sittlichen und staatsbürgerlichen Ausbildung derselben voreilen; für solche, welche daher durch Gemeinsinn, durch Aufopferung und patriotische Handlungen dem Gemeindebesten bedeutende Vortheile zuwenden, glaubten die Stände Befreiung von den aufgeführten Beschränkungen als Aufmunterung und Belohnung angemessen.

Auch bezogen sich die vorstehenden ehrfurchtsvollen Andeutungen nur auf das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, in welchen Landestheilen das Gesetz vom 17ten März 1812 zur Ausführung gekommen ist, indem die Landtags-Abgeordneten des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz sich

dahin vereinigt hatten, Seine Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten:

die gegenwärtig über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden daselbst noch bestehende Gesetzgebung allergnädigst unverändert zu belassen *).

Darin sprach sich jedoch der einstimmige Wunsch aller Stände des Landtags aus, daß dem Einwandern der Juden, sowohl aus fremden Staaten, als auch aus andern Preußischen Provinzen in die zum schlesischen Provinzial-Landtage verbundenen Landestheile durch allergnädigste Anordnung strenger Maaßregeln kräftig gesteuert werden möchte.

Heinrich Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pleß.

5. Brandenburg.

Se. Majestät der König haben geruht, die aus allen Landestheilen der Provinz, in welchen das Edict vom 11ten März 1812 über die bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse der Juden nicht in Kraft besteht, gesammelten vollständigen Materialien über die Verhältnisse und den Zustand derselben, den Ständen mit dem Befehle vorlegen zu lassen:

solche in Berathung zu ziehen und darüber sich zu erklären, was für Vorschläge und Wünsche sie in Rücksicht dieses Zweiges der Gesetzgebung für ihren Provinzial-Verband anzubringen haben.

Die Stände verehrten den neuen Beweis des allerhöchsten Vertrauens, erkannten die Wichtigkeit des ehrenvollen Auftrags und glaubten nur durch möglich vorurtheilsfreie Erwägung, wie ohne Ungerechtigkeit gegen die Juden die allgemeine und die Wohlfahrt ihrer christlichen Mitbürger zu sichern sey, demselben genügen zu können.

Die Verhältnisse der Juden sind in den verschiedenen Landestheilen der Provinz von einander abweichend.

In der Altmark haben sie durch das dort noch gültige Westphälische Gesetz alle Rechte und Freiheiten der andern Unterthanen erhalten. Ihre Zahl hat unter der Fremdherrschaft und bis wieder

*) In der Ober-Lausitz gilt noch die Sächsische Gesetzgebung über das Judenwesen, durch welche die Erscheinung eines Juden in den Sächsischen Städten, Dresden und Leipzig ausgenommen, fast eben so selten ist, als die eines Sachsen in Jerusalem. Wir haben aus diesem aufgeklärten und gewerbfleißigen Lande bis jetzt noch keinen Wunsch vernommen, daß diese Gesetzgebung geändert werden möge.

genauere polizeiliche Aufsicht eintrat, durch Einwanderung um das Vierfache sich vermehrt, jedoch ist bedeutender Grundbesitz von ihnen nicht erworben worden.

In Schermeissel gelten für sie die Posenschen, in Kottbus die alten Preußischen, in den vormals Sächsischen Districten und der Niederlausitz die Sächsischen Gesetze.

Zahl und Besitzstand haben hier nicht bedeutend sich geändert.

In den übrigen Marken, wo das Edict vom 11ten März 1812 in Kraft getreten ist, hat seitdem ihre Zahl etwa um ein Viertel sich vermehrt und sie haben viele städtische Grundstücke, auch größere Landgüter erworben.

In der Altmark wünscht man Abänderung des Westphälischen Gesetzes sehr dringend; in den Theilen, wo strengere Beschränkungen noch Statt finden, ist unbedingte Einführung des Edicts vom 11ten März 1812 nicht Wunsch.

Auch da, wo es gesetzlich in Kraft steht, glaubt man, daß der Erfolg der wohlwollenden Absicht nicht entsprochen habe; die Juden scheinen nicht wesentliche Fortschritte in der Bildung gemacht zu haben; die Erlaubniß zur Ergreifung anderer Erwerbmittel ist höchst selten von ihnen benutzt und sie sind mit wenigen Ausnahmen beim alten Gewerbe, dem Handel, die ärmern beim Schacherhandel geblieben. Man wünscht in mehreren Punkten beschränkendere Abänderungen des Gesetzes.

Die Vermehrung der Judenschaft durch fremdes Einwandern schien auch den Ständen bedenklich, die vielmehr ehrerbietig anheim gaben, ob bei den in andern Staaten, namentlich in Polen ergriffenen Maaßregeln, die Aufnahme der Juden nicht den alten Einschränkungen unterworfen und der allerhöchsten Erlaubniß Sr. Königlichen Majestät selbst vorbehalten bleiben möchte. Auch das Herumziehen aus einem Regierungs-Bezirk in den andern dürfte niemals zum Ansiedeln und nur zum Handel auf großen Messen zu gestatten seyn.

Sollen aus den Juden, besonders der ärmern Klassen, dereinst gute nützliche Unterthanen werden, so möchte dieses nur durch zweckgemäße Bildung der Jugend möglich, und hiezu ein Hauptmittel seyn, wenn alle Judenschulen geschlossen würden, der Religions-Unterricht nur von geprüften, unter Oberaufsicht gestellten Lehrern ertheilt werden dürfte und die Kinder zur Erlernung alles Uebrigen die christlichen Schulen besuchen müßten. Wenn alsdann die Obrigkeiten dafür sorgten, daß die jüdischen Knaben, die in der Schule mit den Christen-Kindern und selbst mit den bürgerlichen Verhältnissen bekannter geworden sind, bei guten Meistern zu einem bessern Gewerbe, als dem väterlichen Schacherhandel angeleitet, und daß die jüdischen Mädchen als Dienstboten bei ihren

Glaubensgenossen, die christliche in Zukunft nicht halten dürften, untergebracht würden, so ließe von der künftigen Generation ein Besseres, als von der gegenwärtigen sich erwarten.

Die Erfüllung der Militairpflicht wird besonders durch dreijährigen Dienst ein vorzügliches Bildungsmittel werden können.

Die Erlaubniß zum Heirathen dürfte nur, wenn die Mittel zur Erhaltung der Familie, die zum Anfang eines stehenden Handelsgewerbes, nur wenn hinreichendes Vermögen, guter Ruf, und daß die Handlung ordentlich erlernt sey, nachgewiesen worden, ertheilt werden. Für den Erben möchte billig zur Fortsetzung der Handlung nur beides Letztere erforderlich seyn. Nur in den Städten, nicht aber auf dem Lande, dürften jüdische Kaufleute sich besetzen, letzteres nur den jetzt vorhandenen für ihre Person, nicht für ihre Erben gestattet bleiben. Aller Hausir- und Schacherhandel wäre ganz zu untersagen, und der Jude dürfte nicht Apother und nicht Gast- oder Schankwirth, als allein für seine Glaubensgenossen werden, auch würde streng darauf zu halten seyn, daß er bei sonst nützlicher Annahme eines eigenen Zunamens nicht den einer geachteten Familie wähle.

Wie dieses, so war auch die Ansicht der Stände, daß die jetzigen Besitzer und Intestat-Erben zwar das erworbene Grundeigenthum ungestört behalten müssen, daß aber künftig in den Städten ein Jude nur an seinem Wohnort, und nur ein Haus und einen Garten, ein Mehreres allein nach dem Ermessen des Magistrats und mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung, in einzelnen Fällen erwerben dürfe, und daß auf dem Lande der Ankauf eines Ritterguts, da das Gesetz ihm die Standschaft abspricht, und eines Lehn- oder Erb-Schulzenguts, da er zum Amte nicht tauglich ist, ganz zu verbieten sey. Nach ihrer einstimmenden Meinung solle er ein anderes Bauern- oder Kossäthengut nur unter der Bedingung erwerben dürfen, wenn er allem Handel entsagt, keine jüdische Miethsleute einnimmt und mit seinen Kindern den Boden selbst bearbeitet; und wenn er das letztere binnen 6 Monaten nicht erfüllt, müsse das Gut zum nothwendigen Wiederverkauf gebracht werden. Die Mehrheit der Versammlung glaubte, daß in jedem Dorfe von wenigstens 10 Höfen nur eine jüdische Familie und nur mit einem Gespann haltenden Hofe, in kleinern aber gar keine sich ansiedeln dürfe; der gesammte zweite Stand hielt jedoch diese Beschränkung für die Städte, da dort weit mehr gestattet werde, unbillig und nachtheilig, und da der Landbau das beste Mittel sey, den Juden vom Handel abzubringen, auch nicht für zweckgemäß.

Die Stände haben geglaubt, die allergnädigsten Befehle nur dadurch befolgen zu können, wenn sie ehrfurchtsvoll aber freimüthig ihre Ansichten und die Resultate ihrer Erwägungen zur

weitern Prüfung vorlegten. Sie erwarten vertrauensvoll von der Weisheit Sr. Königl. Majestät, was sie zum Besten des Landes über diesen wichtigen Punkt der Gesetzgebung entscheiden wird, und eben so, ob der Gedanke Anwendung finden könne, daß die Gesetze über die Juden, die nur nach dem gegenwärtigen Standpunkt derselben sich richten können, in Zeiträumen von einer Generation neuer Prüfung zu unterwerfen und nach Maaßgabe, wie solcher alsdann sich gestaltet, abzuändern seyn möchten.

Graf v. Alvensleben.

---

6. Pommern.

Nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten April 1824 soll von der Provinzial-Versammlung in Berathung genommen werden:

ob und was für Vorschläge und Wünsche etwa in Rücksicht der jetzt bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden in der Provinz anzubringen seyn möchten?

Der Landtags-Versammlung erschien es nothwendig, bei den Berathungen über diesen Gegenstand

Neu-Vorpommern von Alt-Vor- und Hinterpommern ganz zu trennen, da in beiden Provinzial-Theilen verschiedene Rechts-Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen bestehen.

In Alt-Vor- und Hinterpommern ist das Gesetz vom 11ten März 1812,

die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend,

in Kraft, und mußte daher als vorzüglicher Anhalt den Berathungen zum Grunde gelegt werden.

Nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse glaubte die Versammlung sich theils einstimmig, theils mit überwiegender Stimmen-Mehrheit für folgende Modificationen und Anträge aussprechen zu dürfen:

1. die Orts-Obrigkeiten zu verpflichten, eine erneuerte Recherche anzustellen, in wie weit von jetzt vorhandenen jüdischen Glaubens-Genossen das Staats-Bürgerrecht gesetzlich erworben und begründet, und da, wo dies nicht erwiesen ist, die gesetzlichen Folgen eintreten zu lassen;
2. dieselben bei Erfüllung der Militair-Verpflichtung streng zu berücksichtigen, um die Vermuthung zu entfernen, daß die Abweichung ihrer religiösen Verhältnisse zu erleichterter Exemtions-Berücksichtigung den Anlaß geben könne;

3. jeden jüdischen Glaubens-Genossen zu verpflichten, sein Anerkenntniß über das erworbene Staats-Bürgerrecht bei den Behörden seines Aufenthalts niederzulegen, und für jedes Kind bei Niederlassung an einem Orte das Naturalisations-Attest von den Behörden seines frühern Wohnorts beizubringen, und gleichfalls bei den Orts-Behörden niederzulegen, bei temporärer Entfernung dies im Passe zu bemerken;
4. letztwillige Erklärungen, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt und in dieser Art vollzogen sind, als ungültig anzusehen;
5. bei Verträgen, denen diese Unterschrift mangelt, es von dem Mitcontrahenten abhängig zu machen, ob derselbe die Gültigkeit anerkennen will;
6. von Verwaltung akademischer Lehr- und christlicher Schulämter, so wie auch von Verwaltung der Gemeinde-Aemter dieselben ganz auszuschließen;
7. dieselben nicht zu öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zuzulassen;
8. die Etablirungen auf dem platten Lande von dem Consense der Orts-Obrigkeit, in den Städten von dem Beschlusse der Communal-Behörde abhängig zu machen, und zu bestimmen, daß derselbe bei einem Mißverhältniß der jüdischen Einwohner und ihrer Gewerbe-Verhältnisse zu den christlichen versagt werden könne;
9. sie von Erwerbung der Rittergüter mit Patronat-Recht ganz auszuschließen, wenn ihnen ein solches Gut nicht wegen einer Forderung gerichtlich zugeschlagen wird; es aber dann nicht an jüdische Glaubens-Genossen vererben zu dürfen;
   (Eine große Mehrheit des Iten und IIIten Standes hat sich jedoch für ihre gänzliche Ausschließung von der Erwerbung der Rittergüter erklärt.)
10. von den Söhnen eines eingebürgerten Israeliten nur einem den Handel en detail zu gestatten, und
11. wenn auch die übrigen sich mit dem Handel en gros beschäftigen dürfen, sowohl von diesen als von demjenigen, welcher sich auf Handel en detail beschränkt, nachweisen zu lassen, daß sie die nöthige Geschicklichkeit dazu erworben haben;
12. den Hausir-Handel, zum Verkauf, bei Confiscation der Waaren ganz zu untersagen, für den Aufkauf auf Pferde, Vieh und Wolle zu beschränken;
13. Eingehung von Ehen zwischen Christen und Juden nur unter dem Beding nachzugeben, daß die Kinder in der christlichen Religion unterrichtet und erzogen werden; von jedem

Juden aber, welcher heirathen will, der Obrigkeit nachweisen zu lassen, daß er durch ein erlaubtes Gewerbe oder hinreichendes Vermögen eine Familie zu ernähren im Stande ist;

14. fremden Juden nur dann die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts zu gewähren, wenn sie ein Vermögen von 10,000 Rthlr. nachweisen, und 2000 Rthlr. zur Erwerbung eines eigenthümlichen Grundstücks im Lande anlegen;
15. Christen, Annahme fremder Juden im Dienst zu untersagen;
16. Schul-Unterricht und Gottesdienst der Juden nur in deutscher Sprache halten zu lassen, und die jüdischen Lehrer und Rabbiner nach einer zu ertheilenden Instruction einer dem entsprechenden Prüfung zu unterwerfen.

Alle diese Einschränkungen sind nur aus dem Gesichtspunkte hervorgegangen, den der Moralität so schädlichen Schacher-Handel der jüdischen Glaubens-Genossen, dem sie sich vorzugsweise hingeben, zu beschränken, ihren Charakter zu veredeln, zu ihrer religiösen uud sittlichen Ausbildung hinzuwirken und sie insbesondere
zur möglichst vervielfältigten Annahme des Christenthums hinzuführen.

* * *

Für Neu-Vorpommern ist das Gesetz vom 11ten März 1812 noch nicht in Gesetzes-Kraft übergegangen. Nach den besondern Darstellungen der Abgeordneten dieses Landestheils wurde die Ueberzeugung gegeben, daß die dort noch bestehenden alten Landesgesetze und die Bewidmungen und Privilegien der Städte eben so begründete, als beschränkende Verhältnisse feststellen, daß dieselben zur Verhütung einer zu großen Vermehrung der jüdischen Glaubens-Genossen genügen und deren Aufrechthaltung daher eben so wünschenswerth als ausreichend erscheint, und die Versammlung hat sich deshalb in dem Wunsche vereiniget:
diese gesetzliche Bestimmung ferner in Kraft zu erhalten, und dem Gesetze vom 11ten März 1812 auf diesen Landestheil keine Ausdehnung zu geben.

---

7. Preußen.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten April 1824 bestimmt: daß in Ansehung der jüdischen Bewohner derjenigen Provinzen und Landestheile, woselbst das Edict vom 11ten März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht in Kraft besteht, vollständige Materialien, aus welchen die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse dieser jüdischen Unterthanen, ihr bürgerlicher und sittlicher Zustand und ihr Einfluß auf die Moralität und Gewerbsam-

keit ihrer christlichen Mitbürger beurtheilt werden können, den Provinzial-Ständen mit dem Anheimgeben vorgelegt werden sollen, in Berathung zu ziehen, und sich darüber zu erklären: ob und was für Vorschläge und Wünsche sie etwa in Rücksicht der jetzt bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden der Provinz anzubringen haben möchten.

Zu diesem Zwecke wurde dem Provinzial-Landtage von dem Königlichen Commissarius ein umständliches Promemoria über diesen Gegenstand mit dem Bemerken vorgelegt, daß das Edict vom 11ten März 1812 seinem ganzen Umfange nach in den hiesigen Provinzen gelte, nur in Danzig und dem Danziger Stadtgebiet, so wie in den zum ehemaligen Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheilen, nämlich den Culm- und Michelauer-Kreisen und der Stadt Thorn, noch nicht in Ausführung gekommen sey. Die Provinzial-Stände waren der Meinung: daß die besondern Verhältnisse von Danzig, Thorn, in den Culmer- und Michelauer-Kreisen eine ganz besondere Berücksichtigung verdienten, weil die in den angeführten Landestheilen jetzt vorhandenen Juden keinesweges allein diejenigen wären, welche in den verschiedenen gesetzlichen Verordnungen als solche bezeichnet würden, die in diesen Landestheilen bei der Reoccupation vorgefunden und von den alten Provinzen, woselbst das Gesetz vom 11ten März 1812 eingeführt sey, jetzt abgesondert und ausgeschlossen werden sollten; sie trugen daher darauf an: zwei besondere Commissionen zu ernennen und denselben Mitglieder aus den Kreisständen beizuordnen, von denen die eine in der Stadt Danzig und die andere in Thorn, dem Michelauer und Culmer Kreise, eine ganz genaue Aufnahme aller daselbst vorhandenen Juden zu veranstalten und dabei auszumitteln haben würde, ob diese wirklich in diesem Landestheile geboren und früher wohnhaft gewesen, oder wann und unter welchen Umständen sie die ersten Gewerbscheine oder Schutzpapiere erhalten hätten.

Diesen Commissionen würde demnächst die Untersuchung zu übertragen seyn, inwiefern auf die Juden aus denjenigen Vorstädten Danzigs, welche nicht abgebrannt sind, oder deren Wiederherstellung der Fortification wegen kein Hinderniß entgegen stehe, gleiche Rücksichten mit denen in Vorstädten, welche abgebrannt sind, zu nehmen wären. Die Provinzial-Stände glaubten diese Anträge im Allgemeinen dahin ausdehnen zu dürfen: eine gleiche Maaßregel wegen Ausmittelung und Wegschaffung der im Königreich Preußen nicht gebornen Juden, auch in den andern Theilen Preußens, in welchen das Gesetz vom 11ten März 1812 gilt, ein- und durchzuführen, in der festen Ueberzeugung, daß auch in den andern Landestheilen viele Juden sich aufhalten, die zum Aufenthalt daselbst keine Berechtigung hätten.

Das Resultat der Arbeiten dieser Commissionen würde abzuwarten seyn, bevor beurtheilt werden könne, welche Remedur noch vorzuschlagen wäre, und welche Mittel angewendet werden müssen, einer so höchst nachtheiligen Ueberfüllung einzelner Orte mit Juden abzuhelfen. Aber auch schon jetzt glaubten die Provinzial-Stände nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß, wenn eine gesetzliche Bestimmung wegen des Verhältnisses der Juden in Danzig, Thorn, den Culm- und Michelauschen Kreisen erlassen werden sollte, dabei bezüglich auf das hier noch nicht eingeführte Gesetz vom 11ten März 1812 Folgendes zu berücksichtigen seyn dürfte:

Zum §. 1. des Gesetzes. Die Erfahrung in der Provinz Preußen habe gelehrt, daß der Zweck des Gesetzes (die Juden zum verhältnißmäßigen Beitritt der verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu bewegen) durchaus nicht erreicht sey. Von einer sittlichen Ausbildung der Juden in Polen sey nichts zu hoffen, und die alljährlichen persönlichen Zusammenkünfte und die Abhängigkeit der hiesigen Juden von den polnischen, in Rücksicht der Handelsvortheile, werde Aufklärung und sittliche Verbesserung der Juden in den hiesigen Provinzen viel länger zurückhalten, als da, wo der Jude seine Verbindungen unter aufgeklärten Christen sucht und findet. Der Handel von Polen sey fast ausschließlich in den Händen der polnischen Juden und würde es auch noch länger bleiben; der polnische Jude aber reiche dem preußischen die erste Hand, und so lange der preußische Jude seine Existenz auf den Handelsverkehr mit seinen polnischen Glaubensgenossen mit Sicherheit gründen könne, werde er nur handeln und schachern, nie aber in die arbeitenden und gewerblichen Klassen des allgemeinen gesellschaftlichen Verbandes eingehen.

Um diesen Mißstand zu heben, dürfte es nur das einzige Mittel geben, nämlich von jetzt ab keinem Juden die Befugniß zum Handeln zu ertheilen, als bis aus der Gesammtzahl ihrer Glaubensgenossen so viel Individuen in die anderweitigen Gewerbe, Dienste und Klassen der Arbeitsleute übergegangen seyn würden, daß ungefähr das gleiche Verhältniß dieser Klassen gegen die handelnden bei den Juden eingetreten seyn werde, als es unter den übrigen Glaubensgenossen in der Nation besteht, in der sie aufgenommen werden sollen.

Außer diesem Vorschlage wurde von der einfachen Pluralität der Provinzial-Stände angetragen: keinem Juden zu erlauben, christliche Hausdienstboten zu halten, bis es erweislich sey, daß eine verhältnißmäßige Zahl jüdischer Hausdienstleute im Lohn von christlichen Haushaltungen sich befinde.

Zum §. 10. wurde vorgeschlagen, den Juden den Aufenthalt auf dem platten Lande nur alsdann zu gestatten, wenn sie daselbst als Eigenthümer oder Pächter wirklich Ackerbau oder ein nützliches Handwerk betreiben, oder daselbst dienen; jede Art von Handel, Schacher, Trödel, Schank= Krugwirthschaft, Hökerei oder ähnliches Gewerbe, den Juden auf dem Lande aber durchaus zu untersagen.

Zum §. 15. wurde die traurige Erfahrung bemerklich gemacht, daß in mehreren preußischen Städten die Juden in einigen Quartieren sich in der Art anhäufen, und daraus die Christen so sehr verdrängen, daß während wegen Mangels an Unterhaltungsmitteln die christlichen Kirchen ihrem Untergange entgegengingen, die Synagogen der Juden sich mehrten und vervielfältigten.

Zum §. 16. In Betreff der Militair=Verhältnisse der Juden waren die Ansichten der Provinzial=Stände sehr getheilt, und nur die einfache Mehrheit dafür, daß die Juden militairpflichtig blieben, und es gesetzlich festgestellt werden müsse: daß das Verhältniß der Juden zu den Christen im Militair dasselbe seyn möge, als das Verhältniß der Seelenzahl der Juden zu den Christen, und zwar nicht sowohl in einzelnen Theilen oder Provinzen, als in dem ganzen Königreich Preußen.

Die Minderzahl der Abgeordneten hielt die Juden in der Allgemeinheit für gänzlich untauglich zum Militairdienst, und daher die bis jetzt im Michelauer Kreise bestehende Gewohnheit: die Militairpflichtigkeit der Juden gegen eine Geldabgabe zu erlassen, mit der Maaßgabe für zweckmäßig, daß dieses Geld zu Belohnungen für christliche Handwerker, welche jüdische Lehrlinge zu tüchtigen Gesellen auszubilden sich verpflichten, verwendet werden möge.

Zum §. 17. wurde in den frühen Ehen der Juden ein vorzüglicher Grund der starken Vermehrung derselben und ihrer großentheils schwächlichen, zum Militairdienst untauglichen, Constitution gefunden, und deshalb angetragen, daß durch ein allgemeines Gesetz die Juden den allgemeinen Landesgesetzen in Rücksicht des zur Schließung eines ehelichen Bündnisses den Christen gesetzmäßig vorgeschriebenen Lebensalters unterworfen werden mögen.

Zum §. 31 und 34. hielten die Provinzial=Stände für dringend nothwendig, das Einwandern fremder Juden und Jüdinnen, mit Einschluß derjenigen, die dem Großherzogthum Posen zugehören, in diesen Landestheilen und überhaupt in das Königreich Preußen, mit wohlverstandener Ausnahme aller

derjenigen, welche zur Betreibung von Handelsgeschäften auf Wochen oder Monate hier sich einfinden, unter allen Umständen und ohne irgend eine Ausnahme zu verbieten, und äußerten den Wunsch, daß:

Zum §. 37. die wegen des Hausirens der Juden bestehenden Verbote geschärft und die Behörden für die genaueste Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht werden möchten.

---

8. Posen.

Die den Ständen in der fünften Allerhöchsten Proposition ertheilte Erlaubniß,

wegen Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden

ihre Vorschläge und Wünsche allerunterthänigst zu äußern, benutzten sie die Ansicht aufzustellen, daß die Juden für jetzt im Ganzen zur Erlangung des Bürgerrechts sich nicht eignen, weil der Unterschied ihrer Gewohnheiten, Sitten und Lebensweise zu abweichend von denen der Christen ist, und weil sie sich bisher durch Betreibung des Ackerbaues und Führung eines, körperliche Anstrengung erforderlichen Gewerbes, des Bürgerrechts würdig zu machen nicht bestrebt haben. Gleichfalls schien es den Ständen nicht rathsam, im Einzelnen Ausnahmen zu gestatten, da dies — wenn auch wirklich in der Provinz Juden sich befinden, denen unbedingt das Bürgerrecht eingeräumt werden könnte, — nachtheilige Folgen haben würde, denn die Emancipirten, von den übrigen Juden getrennt, möchten sich nicht mehr mit der Vervollkommnung ihrer Glaubensgenossen befassen, und dadurch würde der Zeitpunkt der Emancipation der Gesammtheit sich noch entfernter stellen.

Das allgemeine Interesse erfordert jedoch, die Juden so bald wie möglich aus ihrer jetzigen Lage herauszubringen, auch zur Sicherung des Gewerbes der Christen, in Hinsicht der Ausbreitung der Juden überhaupt, und ihres Verkehrs insbesondere, scheint eine gesetzliche Beschränkung durchaus rathsam zu seyn, und es haben daher die Stände mehrere Maaßregeln in Vorschlag gebracht, welche dahin gehen:

1) die jüdische Bevölkerung dieser Provinz genau zu ermitteln;

2) der körperlichen Schwäche der Juden durch das Verbieten der frühen Ehen vorzubeugen;

3) den Rabbinern und Religions-Lehrern die vollständige Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache zur Pflicht zu machen, und letztere nicht eher anzustellen, als bis sie zwei Jahre auf Universitäten gewesen und die gehörige Prüfung abgelegt haben;

4) den Gottesdienst in der polnischen oder deutschen Sprache abhalten zu lassen;

5) außer den jüdischen Religions-Schulen keine Privatschulen zu dulden, sondern die jüdische Jugend in den öffentlichen christlichen Schulen zu bilden;

6) die Civilisation der Juden durch den Soldatendienst zu befördern;

7) den Juden zu verbieten, Christen in ihren Dienst aufzunehmen;

8) sie von Ausübung der Apothekerkunst und Betreibung des Schankgewerbes auszuschließen, ihnen dagegen die Betreibung anderer Gewerbe und Ackerbau, auch Ankauf von Stadt- und Landeigenthum unter gewissen Beschränkungen zu gestatten;

9) in Rücksicht der Gemeinde-Verhältnisse die Juden-Synagogen als Corporationen zu behandeln;

10) den jüdischen Rabbinern, Aeltesten, oder sonstigen Synagogen-Beamten, jede Einmischung in die den Civil-Behörden zustehende Verwaltung zu verbieten;

11) den auf die Juden lautenden Schuldverschreibungen, wegen der empfangenen Valuta, nur unter gewissen Bedingungen vollen Glauben beizulegen; und

12) wo möglich den Sabbath auf den Sonntag verlegen zu lassen.

Wenn nun die Juden den von Sr. Majestät zu erlassenden Verfügungen genügt haben werden, so bitten die versammelten Stände, daß nach zehn Jahren die Angelegenheit der Emancipation derselben aufs neue zu deren Berathung allergnädigst vorgelegt werde.

Anton Fürst Sulkowski.

Halle, gedruckt in der Gebauerschen Buchdruckerei.



